

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Regionalplan Main-Rhön (3)

**9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Teilkapitel Bodenschätze,
betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen
Sand und Kies, Basalt und Kalkstein**

**Neue Bezeichnung:
B IV Wirtschaft, Abschnitt 2 Bodenschätze**

**Unterlagen gemäß Beschluss auf der
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön
am 23. Oktober 2024
Bad Neustadt an der Saale**

Inhalt:

- Verordnungsentwurf
- Änderungsbegründung
- Festlegungen (Ziele und Grundsätze) mit Begründung
- Umweltbericht
- Datenschutzhinweis

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), i. V. m. dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I 2008 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben bzw. mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen (§ 7 Abs. 8 ROG). Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art 22 BayLplG sowie § 7 ROG.

2. Übersicht der Änderungen in Kapitel B IV Wirtschaft, Abschnitt 2 Bodenschätze

- Neugliederung des Kapitels B IV Wirtschaft
- Neufassung des allgemeinen Textteils im Abschnitt 2 Bodenschätze
- Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgruppen
 - o Sand und Kies,
 - o Basalt und
 - o Kalkstein

in Text und Tekturkarte 2 zu Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“

- Redaktionelle Änderung für die übrigen Rohstoffgruppen
 - o Gips und Anhydrit,
 - o Sandstein sowie
 - o Ton und Lehm:

Die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind im verbindlichen Regionalplan als Ziel ausgewiesen. Da Vorbehaltsgebiete nicht den Charakter eines letztabgewogenen Ziels der Raumordnung erfüllen, sondern ihnen stattdessen lediglich Grundsatzcharakter zukommt, wird diese Anpassung vorliegend redaktionell mit vorgenommen. Dies betrifft den Abschnitt zu den Vorbehaltsgebieten in den bisherigen Zielen 2.1.1.2, 2.1.1.5 und 2.1.1.6. Die Vorbehaltsgebiete werden als Grundsatz dargestellt, die Nummerierung dazu wird ergänzt und an die Neugliederung angepasst (Grundsätze 2.5.2, 2.6.2 und 2.7.2).

- Redaktionelle Änderung für die übrigen Rohstoffgruppen
 - o Gips- und Anhydrit,
 - o Sandstein sowie
 - o Ton und Lehm:

Tabellarische Darstellung der Folgefunktionen für die Vorrang- und zum Teil Vorbehaltsgebiete in Ziel 2.9.2 und Grundsatz 2.9.3.

3. Begründung der Änderungen

Rohstoffsicherung als Auftrag der Regionalplanung

Die heimischen Bodenschätze bilden eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns wie auch der Region. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen

Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen (vgl. Ziel 5.2.1 LEP mit Begründung). Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an den Natur- und Grundwasserschutz sowie der Verkehrsanbindung besondere Bedeutung zu.

Vorranggebiete als Ziele im Regionalplan sind endabgewogen gesicherte Flächen für eben diese Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen im Regionalplan ist raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Art 14 BayLplG).

Darüber hinaus bestimmt das LEP in Ziel 5.2.2, dass für Vorranggebiete in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen sind, um eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden. Mit der Folgefunktion wird festgelegt, welche Folgenutzung im Rahmen der Rekultivierung nach Abbauende schwerpunktmäßig realisiert werden soll (Begründung zu Ziel 5.2.2 LEP).

Die Ziele der Regionalplanung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie deren Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze sind zu berücksichtigen (vgl. Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gem. Art. 3 i. V. m. Art 2 BayLplG).

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe ist kein automatischer Ausschluss zum Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verbunden (vgl. Art. 14 Abs. 2 BayLplG). Über die Festlegungen des Regionalplans hinaus und zum Teil auch unabhängig davon kann ein Abbau von Rohstoffen als einem i. d. R. privilegiertem Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach Fachplanungsrecht möglich sein.

Erforderlichkeit der Regionalplanänderung

Die letzte Änderung des Abschnitts 2 Bodenschätze hat, von zwei Einzeländerungen im Bereich Basalt in den Jahren 2009 und 2011 abgesehen, zuletzt im Jahr 2005 stattgefunden. In Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie im Rahmen von Fachgesprächen mit den Fachstellen für Rohstoffsicherung am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und Bergamt Nordbayern hat sich in der Zwischenzeit ein erheblicher Fortschreibungsbedarf insbesondere im Bereich Sand und Kies sowie in den Rohstoffgruppen Basalt, Kalkstein sowie Gips und Anhydrit ergeben. Anpassungsbedarf ergibt sich vor allem aufgrund der inzwischen erfolgten Abbaufortschritte innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, aufgrund neuer geologischer Kenntnisse sowie weiterem Flächensicherungsbedarf für die Zukunft.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat daher im Jahr 2017 einen **Fachbeitrag** beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) angefordert. Der Fachbeitrag, der im Wesentlichen Flächenneuvorschläge und Flächenanpassungsvorschläge für bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein einschließlich einer Bedarfsbegründung enthält, ging Ende 2020 bzw. mit geringfügigen Nachbesserungen An-

fang 2021 ein. Der Fachbeitrag für die Rohstoffgruppe Gips liegt noch nicht vor. Die Rohstoffgruppe Gips und Anhydrit wird daher separat fortgeschrieben.

Die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Fachbeitrag überlagern sich in Teilbereichen mit anderen (umwelt-)relevanten Festlegungen sowie kommunalen Interessen. Dort, wo sich aus der Überlagerung nicht vereinbare Nutzungskonflikte absehbar ergeben, ist eine raumordnerische Entscheidung über die gewünschte Nutzung erforderlich.

Die Flächenvorschläge wurden dazu bereits einer internen Überprüfung sowie einer Voranhörung zentraler Umweltbehörden (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft) und betroffener Kommunen unterzogen. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde bereits eine Abwägung, Anpassung und Auswahl der Flächen(neu-)vorschläge aus dem Fachbeitrag durchgeführt. Hinsichtlich der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde, soweit fachlich möglich, vor allem im Hinblick auf den Bestands- und Vertrauensschutz eine Beibehaltung und Weiterführung der Flächen angestrebt.

Bedarfsprüfung

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden, wozu Sande und Kiese wie auch Kalkstein und Basalt gehören, ist außerdem zu berücksichtigen, dass diese für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern sind (vgl. Ziel 5.2.1 LEP mit Begründung). Die Begründung für den Bedarf fußt auf dem Fachbeitrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) und stellt sich wie folgt dar:

Region Main-Rhön			
	Sand und Kies	Unterer Muschelkalk	Jahresbedarf
Jahresbedarf (t)	465.000 t	2,3 Mio t	100%
Flächenbedarf (ha)	6,6 ha	1,7 ha	
Zuschlag Grundstücke (50%)	232.500 t	1.150.000 t	90%
Zuschlag Abstandsflächen (30%)	139.500 t	690.000 t	
Zuschlag Genehmigung (10%)	46.500 t	230.000 t	
Jahresbedarf inkl. 90% Zuschlag	883.500 t (12,54 ha)	4.370.000 t (3,2 ha)	190%
20 Jahre-Bedarf (inkl. Zuschlag)	7.670.000 t (250,8 ha)	87.400.000 t (64,7 ha)	
Durchschnittsmächtigkeit	5 m	50 m	

Sand und Kies:

Der Fachbeitrag weist unter Berücksichtigung von gewissen Flächenzuschlägen für die auf Ebene der Regionalplanung nicht überprüfte Grundstücksverfügbarkeit, erforderliche Abstandsflächen sowie noch bestehenden Genehmigungsunsicherheiten einen Flächenbedarf von **250,8 ha** für die **nächsten 20 Jahre** aus.

Aktuell weist der verbindliche Regionalplan der Region Main-Rhön acht Vorranggebiete für Sand und Kies im Umgriff von ca. 268 ha aus. Davon entfallen mit der vorliegenden Ände-

rung bereits ausgebeutete Bereiche im Umfang von ca. 183 ha, darunter auch vollständig die Vorranggebiete SD/KS15 „Nördlich Roßstadt“ (bisher SD/KS2), SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ sowie SD/KS9 „Südlich Schweinfurt“ (bisher SD/KS5). Es verbleibt eine **Restfläche von ca. 85 ha** in den vorhandenen Vorranggebieten. Damit kann der laut Fachbeitrag ermittelte Bedarf an Sand und Kies in Zukunft nicht gedeckt werden.

Zur Bedarfsdeckung werden deshalb mit der aktuellen Regionalplanänderung neue Flächen zur Sicherung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festgelegt. Der Fachbeitrag brachte basierend auf aktuellen Kenntnissen über Geologie, Abbausituation und Rohstoffbedarfe Flächen(neu-)vorschläge im Umfang von 616,2 ha ein (16 Vorranggebiete und 7 Vorbehaltsgebiete).

Nach o. g. Auswertung hinsichtlich entgegenstehender Belange enthält der vorliegende Änderungsentwurf im Ergebnis noch neun **Vorranggebiete im Umgriff von ca. 217 ha sowie drei Vorbehaltsgebiete im Umgriff von ca. 71 ha**, zusammen ca. **288 ha**. Damit sollte der aufgezeigte Bedarf an Sand und Kies für die nächsten 20 Jahre gedeckt werden.

Im Ergebnis werden folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt (darunter werden auch fünf bestehende Vorranggebiete weitergeführt, wobei zu beachten ist, dass sich die Nummerierung mit der vorliegenden Fortschreibung ändert):

- **Vorranggebiet SD/KS1 „Südlich Mellrichstadt“ (bisher SD/KS8 „Südlich Mellrichstadt“, Lkr. Rhön-Grabfeld):** Hier findet bereits ein Abbau statt. Das Vorranggebiet wird an die Geologie sowie an die Abbausituation angepasst, damit in Teilen reduziert, in Teilen erweitert. Die Gesamtfläche reduziert sich um 30 ha von bisher ca. 70 ha auf ca. 40 ha.
- **Vorranggebiet SD/KS2 „Östlich Mittelstreu“ (bisher SD/KS7 „Östlich Mittelstreu“, Landkreis Rhön-Grabfeld):** Das Gebiet wird in Anpassung an die Geologie, an ältere Sandgruben sowie an eine Ausgleichsfläche um knapp 12 ha auf nunmehr ca. 19 ha verkleinert.
- **Vorranggebiet SD/KS7 „Östlich Grafenheinfeld“ (Lkr. Schweinfurt):** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen. Die Fläche im Umgriff von ca. 44 ha soll als Ersatz für das fast vollständig ausgebeutete und vorliegend zu streichende Vorranggebiet SD/KS9 „Südlich Schweinfurt“ (bisher SD/KS5 „Südlich Schweinfurt“) dienen. Für das Gebiet wurde bereits ein Raumordnungsverfahren für einen geplanten Sand- und Kiesabbau unter Berücksichtigung von fachlichen Maßgaben positiv abgeschlossen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren läuft bereits.
- **Vorranggebiet SD/KS8 „Oberndorf“ (Stadt Schweinfurt):** Hier findet bereits ein Abbau statt. Das Vorranggebiet soll aufgrund geologischer Eignung, zur Sicherung des Rohstoffvorkommens sowie zur Weiterführung des bestehenden Abbaus neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es besteht aus drei Teilflächen, die sich um den bestehenden Abbau gruppieren, im Umfang von ca. 16 ha.
- **Vorranggebiet SD/KS10 „Nördlich Horhausen“ (Landkreis Haßberge):** Das Vorranggebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Flächenvorschlag aus dem Fachbeitrag wurde im Westen um die Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Untertheres reduziert und umfasst ca. 14,5 ha.
- **Vorranggebiet SD/KS11 „Östlich Obertheres“ (bisher SD/KS6 „Östlich Obertheres“, Landkreis Haßberge):** Hier findet seit Ende 2014 ein Abbau statt. Das Gebiet wird

in Anpassung an die Geologie sowie die Abbausituation um ca. 8,5 ha auf nunmehr ca. 10,4 ha verkleinert.

- **Vorranggebiet SD/SK12 „Nordwestlich Sand“ (bisher SD/KS4 „Nordwestlich Sand;“ Landkreis Haßberge):** Das Gebiet soll mit einer gewissen Reduzierung in Anpassung an naturschutzfachliche Belange weiterhin als Vorranggebiet bestehen bleiben. Die Fläche verkleinert sich um ca. 4 ha auf ca. 11 ha.
- **Vorranggebiet SD/KS14 „Nordwestlich Limbach“ (Landkreis Haßberge):** Das Vorranggebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 31 ha.
- **Vorranggebiet SD/KS16 „Östlich Roßstadt“ (bisher SD/KS1 „Östlich Roßstadt“; Landkreis Haßberge):** Das bisherige Vorranggebiet ist bereits über die Hälfte abgebaut. Das Vorranggebiet soll in Anpassung an die Abbausituation um 25 ha reduziert, und im Nordwesten um eine Teilfläche von ca. 7 ha auf dann ca. 19 ha erweitert werden.
- **Vorbehaltsgebiet SD/KS21 „Westlich Gädheim“ (Landkreis Haßberge):** Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 23,5 ha. Aufgrund einiger Betroffenheiten (Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet außerhalb Naturschutzflächen, Main-Rad-Weg, Bodendenkmäler sowie einer ggf. schwierigen Erschließung über die Straße – ein Abtransport über den Main wäre zu bevorzugen) wird vorliegend trotz guter Mächtigkeiten (6 m) nur ein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.
- **Vorbehaltsgebiet SD/KS22 „Westlich Stettfeld“ (Landkreis Haßberge):** Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 30 ha.
- **Vorbehaltsgebiet SD/KS23 „Nördlich Dippach“ (Landkreis Haßberge):** Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 17 ha.

Folgende Vorranggebiete entfallen ersatzlos:

- **SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ (Lkr. Haßberge, = Nummerierung nach bisherigem Regionalplan):** Das Vorranggebiet ist vollständig ausgebeutet. Die Streichung war daher im Fachbeitrag bereits vorgesehen.
- **SD/KS9 „Südlich Schweinfurt“ (bisher SD/KS5, Lkr. Schweinfurt):** Das Vorranggebiet ist bis auf eine kleine Restfläche von ca. 2,61 ha ausgebeutet. Die vom Fachbeitrag vorgeschlagene Weiterführung dieser Restfläche lässt sich im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellen. Das Vorranggebiet entfällt.
- **SD/KS15 „Nördlich Roßstadt“ (bisher SD/KS2, Lkr. Haßberge):** Das Vorranggebiet ist bis auf eine kleine Restfläche von ca. 4,61 ha ausgebeutet. Die vom Fachbeitrag vorgeschlagene Weiterführung dieser Restfläche lässt sich im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellen. Das Vorranggebiet entfällt.

Kalkstein:

Der Fachbeitrag weist unter Berücksichtigung von gewissen Flächenzuschlägen für die auf Ebene der Regionalplanung nicht überprüfte Grundstücksverfügbarkeit, erforderliche Abstandsflächen sowie noch bestehenden Genehmigungsunsicherheiten einen Flächenbedarf von **64,7 ha** für die **nächsten 20 Jahre** aus.

In allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kalkstein findet, zum Teil bereits langjährig, ein Abbau statt. Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein angepasst. Bereits abgebaute Bereiche werden gestrichen,

neue Kenntnisse über geologische Gegebenheiten fließen ein, zum Teil werden die Flächen erweitert, um den bestehenden Abbauunternehmen Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft zu sichern und damit die künftige regionale Versorgung mit dem heimischem Rohstoff sicherzustellen.

Im Ergebnis werden nunmehr **fünf Vorranggebiete für Kalkstein mit einem aber reduzierten Umgriff von 319 ha und zwei Vorbehaltsgebiete für Kalkstein** in einem ebenfalls **reduzierten Umgriff von 44 ha**, zusammen **363 ha**, ausgewiesen. Das Vorbehaltsgebiet für Kalkstein CA6 „Nordwestlich Oberleichtersbach“ (Lkr. Bad Kissingen) entfällt. Gänzlich neue Flächen bzw. Standorte wurden im Fachbeitrag nicht vorgeschlagen. Der Umfang der Flächenausweisungen reduziert sich um 40 ha.

Die Flächenausweisung über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sinkt somit mit der vorliegenden Fortschreibung, liegt aber dennoch über dem errechneten Bedarf. Aufgrund der großen Investitionskosten der Kalk- und (Zement-)industrie (Gründerwerb, geologische Untersuchungen, aufwändige Genehmigungsverfahren, Auffahren des Steinbruchs, Errichtung und fortlaufende Modernisierung der Produktionsanlagen wie Brecher, Silos und Öfen), ist hier aber eine weit vorausschauende Rohstoffsicherung unabdingbar. Das ist vor allem nötig, da die Abbauf Flächen häufig mit anderen Flächennutzungen, wie Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserschutz oder Siedlungsbau, in Konkurrenz stehen. Die Sicherungsflächen im Regionalplan sind vor dem Hintergrund der erforderlichen langfristigen Perspektive für die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen möglichst groß, aber trotzdem rohstoffgeologisch sinnvoll, vorzuhalten. Deswegen überschreiten die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein den Planungshorizont des Regionalplans.

Im Einzelnen werden die Flächen wie folgt angepasst:

- **Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ (Lkr. Rhön-Grabfeld):** Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird an den Abbaufortschritt und die Geologie angepasst und damit teilweise etwas zurückgenommen sowie westlich und nördlich um drei Teilflächen erweitert. Eine kleine Teilfläche im Süden wurde herausgenommen, um den Siedlungsabstand zur Gemeinde Strahlungen zu vergrößern (Herausnahme ca. 2,4 ha). Im Südwesten wird das Vorranggebiet an das angrenzende FFH-Gebiet bzw. an den bereits genehmigten Abbaubestand angepasst (Herausnahme ca. 2,9 ha). Die Erweiterungsfläche im Norden wird im Gegensatz zum Vorschlag aus dem Fachbeitrag etwas zurückgenommen, um mehr Waldfläche zu erhalten und den Siedlungsabstand zur Gemeinde Salz zu vergrößern. Im Ergebnis hat das neu abgegrenzte Vorranggebiet einen Umgriff von ca. 144 ha (zuvor 153,8 ha).
- **Vorranggebiet CA2 „Nördlich Holzhausen“ (Lkr. Schweinfurt):** Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird in Anpassung an Abbausituation, Geologie und zur Vergrößerung des Siedlungsabstandes zum Ortsteil Holzhausen in Teilen zurückgenommen. Statt bisher 57 ha umfasst die Fläche nur noch ca. 47 ha. Der Fachbeitrag sah eine größere östliche Erweiterungsfläche vor (ca. 17,4 ha), die jedoch aufgrund möglicherweise entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange bzw. einer kommunalen Planung als Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird, in Teilbereichen aber als Vorbehaltsgebiet CA8 Nördlich Holzhausen vorgeschlagen wird.
- **Vorranggebiet CA3 „Südöstlich Thulba“ (Lkr. Bad Kissingen):** Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird an den Abbaufortschritt und die Geologie angepasst und damit teilweise zurückgenommen sowie in südwestliche Richtung erweitert. Der Umgriff umfasst nunmehr ca. 51,6 ha (zuvor ca. 80 ha). Der Vorschlag aus dem Fachbeitrag sah einen größeren Erweiterungsumgriff weiter in

Richtung Südwesten um den „Kreuzberg“ vor. Dieser Bereich wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da hier großflächig Erholungswald der Stufe I betroffen wäre und der Kreuzberg zudem als landschaftlicher Höhepunkt das Landschaftsbild bereichert.

- **Vorranggebiet CA4 „Südlich Machtilshausen“ (Lkr. Bad Kissingen):** Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird an die Abbausituation, an die Geologie sowie mit Streichung des nördlich des bestehenden Steinbruchs angrenzenden Waldbereiches an forst- und naturschutzfachliche Belange angepasst. Im Gegenzug wird das Vorranggebiet gen Osten erweitert. Der Umgriff beträgt nun ca. 54 ha (zuvor ca. 57 ha).
- **Vorranggebiet CA5 „Nordöstlich Ramsthal“ (Lkr. Bad Kissingen):** Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Gebiet wird flächenmäßig unverändert weitergeführt (ca. 22 ha), aber zum Vorranggebiet aufgestuft, um dem Abbaubetrieb auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten zur örtlichen und regionalen Rohstoffversorgung zu bieten. Im Fachbeitrag vorgeschlagene Erweiterungsflächen gen Westen, Süden und kleinräumig auch im Norden werden dagegen aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und kommunaler Interessen nicht weiterverfolgt.
- **Vorbehaltsgebiet CA7 „Westlich Oberstreu“ (Lkr. Rhön-Grabfeld):** Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet wird geringfügig an die Abbausituation und Geologie angepasst, ansonsten aber unverändert weitergeführt (ca. 33 ha). Einer Weiterführung eines Abbaus über den genehmigten Bereich hinaus können ggf. naturschutzfachliche Belange (Wald mit Eigenschaften als FFH-Lebensraumtyp) und wasserwirtschaftliche Belange (geplantes Wasserschutzgebiet) entgegenstehen. Eine Klärung kann erst im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens erfolgen.
- **Vorbehaltsgebiet CA8 „Nördlich Holzhausen“:** Das Vorbehaltsgebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen (ca. 10 ha). Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Der Abbau findet aktuell innerhalb des westlich angrenzenden Vorranggebietes CA2 „Nördlich Holzhausen“ statt. Der Fachbeitrag sah eine größere östliche Erweiterungsfläche für das Vorranggebiet vor (ca. 17,4 ha), die aufgrund einer entgegenstehenden kommunalen Planung im nördlichen Bereich sowie naturschutzfachlicher Belange im südlichen Bereich nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt werden konnte. Der südliche Bereich wird daher als Vorbehaltsgebiet CA8 „Nördlich Holzhausen“ festgelegt. Die Vereinbarkeit eines Rohstoffabbaus mit hier betroffenen Biotopflächen muss auf Genehmigungsebene geklärt werden.

Das **Vorbehaltsgebiet CA6 „Nordwestlich Oberleichtersbach“ (Lkr. Bad Kissingen):** entfällt ersatzlos. Ein großer Teil der Fläche ist bereits ausgebeutet. Die vom Fachbeitrag vorgeschlagene Erweiterungsfläche berührt naturschutzfachliche Belange und sollte auch aufgrund der Kuppenlage zum Ort wenigstens zum Teil erhalten bleiben. Die verbleibende Restfläche mit ca. 7 ha lässt sich im regionalplanerischen Maßstab nicht gut darstellen und weist zudem weitere Schwierigkeiten auf, die einer Weiterführung als Vorbehaltsgebiet im Ergebnis entgegenstehen (Gemeindestraße, Lage im Heilquellenschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet; aktuell Stillstand des Steinbruchbetriebs).

Basalt:

Aktuell sind nur noch zwei Vorranggebiete für Basalt im Umfang von ca. 265 ha im Regionalplan Main-Rhön ausgewiesen. An beiden Standorten wird bereits langjährig Basalt abgebaut.

- **Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“ (Lkr. Bad Kissingen):** Das Vorranggebiet wird vor allem an den bereits genehmigten Abbaubestand angepasst und damit um ca. 6 ha auf nunmehr 48 ha erweitert.
- **Vorranggebiet BS2 „Maroldsweisach“ (bisher BS3 Maroldsweisach, Lkr. Haßberge):** Das Vorranggebiet wird in Anpassung an die Abbausituation und die Geologie in seinem Umgriff deutlich auf nunmehr 140 ha verkleinert (bisher ca. 221 ha). Der Abbau soll stattdessen stärker in die Tiefe fortgeführt werden. Eine Genehmigung dafür liegt bereits vor (Bescheid aus 2019).

Im Ergebnis weisen die beiden Vorranggebiete einen insgesamt stark reduzierten Umfang von ca. 194 ha auf. Neue Flächen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Basalt werden nicht vorgeschlagen. Eine detaillierte Bedarfsbegründung erübrigt sich daher.

Neufassung der textlichen Inhalte

Neben der Überarbeitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies, Basalt und Kalkstein finden auch Anpassungen im Textteil von Abschnitt B IV, 2 Bodenschätze statt. Hier sind einige aktuelle Aspekte in Form neuer Festlegungen mit eingeflossen, insbesondere:

- Stärkung des Recyclings und der Verwendung von Ersatzrohstoffen zur Schonung der endlichen Rohstoffvorkommen
- Förderung einer möglichst klima-, umwelt- und flächenschonenden Rohstoffgewinnung
- stärkere Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange bei Abbau, Weiterverarbeitung und Transport
- multifunktionale Flächennutzung: Prüfung einer möglichen Auskiesung vor einer Siedlungsflächenentwicklung
- aufgrund häufiger Flächennutzungskonkurrenzen, vor allem im Maintal, Wiederverfüllung der Sand- und Kiesabbauflächen - soweit möglich und mit dem Grundwasserschutz vereinbar
- besonderer Schutz kleinerer Gemeinden vor einem dauerhaften Flächenentzug durch den Sand- und Kiesabbau.

4. Hinweise zur Darstellung und zum Leseverständnis

- Der Textteil, der der Fortschreibung unterliegt, ist in schwarzer Schrift dargestellt.
- Vorgeschlagene textliche Ergänzungen sind in **blauer Schrift** dargestellt.
- Vorgeschlagene textliche Streichungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.
- Kapitelteile, die vorliegend nicht der Fortschreibung unterliegen, sind in **grauer Schrift** dargestellt.
- Hinweis zur Nummerierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies wurden im Rahmen der Vorprüfung des Fachbeitrags neu nummeriert (16 Vorrang- und 7 Vorbehaltsgebiete). Die Neunummerierung betrifft auch die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (die alte

Nummerierung ist hier zur besseren Orientierung jeweils in grauer Schrift mit aufgenommen). Im Ergebnis der Voranhörung sind im Bereich Sand und Kies etliche Flächenvorschläge des Fachbeitrags wieder entfallen. Die Nummerierung aus der Voranhörung wurde dennoch zunächst beibehalten und wird erst am Ende der Regionalplan-Fortschreibung angepasst werden.

9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

vom ...

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV Wirtschaft, Abschnitt 2 Bodenschätze

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 69), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung vom 21.12.2023 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 29.01.2024, S. 18), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B IV „Wirtschaft“, Teilabschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, einschließlich einer Neugliederung des Kapitels B IV Wirtschaft. Die in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ enthaltenen zeichnerisch verbindlichen Festsetzungen erhalten die Fassung der Tekturkarte 2 zu Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ gemäß Anlage 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, den ...
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 1 der 9. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Festlegungen

Kapitel B IV Wirtschaft, Abschnitt 2 Bodenschätze

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B IV Wirtschaft

1 Wirtschaftsstruktur Allgemeines

2 Bodenschätze Wirtschaftsstruktur

2.1 Sicherung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

~~ZG Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.~~

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden.

In der Region Main-Rhön sind die folgenden oberflächennahen Bodenschätze aus dem Bereich Steine und Erden von besonderer Wichtigkeit: Sand und Kies (SD/KS), Basalt (BS), Kalkstein (CA), Gips und Anhydrit (GI), Sandstein (SS) sowie Ton/Lehm (TO).

2.1.2 G Zur Schonung der endlichen Rohstoffvorkommen kommt der Wiederverwendung von Baustoffen und dem verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Recyclingrohstoffen besondere Bedeutung zu.

2.1.3 G Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur raumverträglichen Ordnung der Rohstoffgewinnung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 2 zu Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“.

2.1.4 Z In den Vorranggebieten soll die Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden einzuräumen.

2.1.5 G In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.1.6 G Erweiterungen bestehender Abbauflächen sollen im Einzelfall möglich sein.

2.2 Sand und Kies

~~2.2.1.1 Z Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf eine vollständige Ausboute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.~~

2.2.1 G Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Sand und Kies sollen für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans bedarfsabhängig gesichert werden.

2.2.2 Z Als Vorranggebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS1 „Östlich Roßstadt“, _____ Eltmann,
 _____ Lkr. Haßberge

SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“	Eltmann, Lkr. Haßberge
SD/KS3 „Nordöstlich Sand“	Sand a. Main, Lkr. Haßberge
SD/KS4 „Nordwestlich Sand“	Sand a. Main, Lkr. Haßberge
SD/KS5 „Südlich Schweinfurt“	Stadt Schweinfurt
SD/KS6 „Östlich Obertheres“	Theres, Lkr. Haßberge
SD/KS7 „Östlich Mittelstreu“	Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld
SD/KS8 „Südlich Mellrichstadt“	Mellrichstadt und Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld

Landkreis Rhön-Grabfeld

SD/KS1 „Südlich Mellrichstadt“ (bisher SD/KS8)	Mellrichstadt, Oberstreu
SD/KS2 „Östlich Mittelstreu“ (bisher SD/KS7)	Oberstreu

Landkreis Schweinfurt

SD/KS7 „Östlich Grafenrheinfeld“	Grafenrheinfeld
----------------------------------	-----------------

Stadt Schweinfurt

SD/KS8 „Oberndorf“	Schweinfurt
--------------------	-------------

Landkreis Haßberge

SD/KS10 „Nördlich Horhausen“	Theres
SD/KS11 „Östlich Obertheres“ (bisher SD/KS6)	Theres
SD/KS12 „Nordwestlich Sand“ (bisher SD/KS4)	Sand a. Main
SD/KS14 „Nordwestlich Limbach“	Eltmann
SD/KS16 „Östlich Roßstadt“ (bisher SD/KS1)	Eltmann

- 2.2.3 G Als Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

Landkreis Haßberge

SD/KS21 „Westlich Gädheim“	Gädheim
SD/KS22 „Westlich Stettfeld“	Stettfeld
SD/KS23 „Nördlich Dippach“	Eltmann

- 2.2.4 G Zum Abtransport dieses überwiegend in Mainnähe vorkommenden Rohstoffes soll dem Schiffsverkehr der Vorzug gegenüber dem LKW-Verkehr gegeben werden.

- 2.2.5 G Vor Umsetzung von baulichen Vorhaben soll die Möglichkeit einer vorherigen Auskiesung geprüft werden. Dies gilt auch für den Fall des Baus eines Flutpolders im Bereich der Maininsel in der Gemeinde Bergrheinfeld.
- 2.2.6 G Aufgrund der häufigen Flächennutzungskonkurrenzen, vor allem im Maintal, soll die Wiederverfüllung der Abbauflächen beim Nassabbau, soweit möglich und mit dem Grundwasserschutz vereinbar, angestrebt werden.
- 2.2.7 G Insbesondere in flächenmäßig kleineren Gemeinden soll ein dauerhafter Flächenentzug durch einen Sand- und Kiesabbau vermieden werden.

2.3 Basalt

- 2.1.1.3 Z Als Vorranggebiete für Basalt werden folgende Gebiete ausgewiesen:

2.3.1

Landkreis Rhön-Grabfeld

BS1 „Bauersberg“, Bischofsheim i.a.d. Rhön und Oberelsbach
~~Landkreis Rhön-Grabfeld~~

Landkreis Haßberge

BS32 „Östlich Maroldsweisach“, Maroldsweisach,
~~Landkreis Haßberge~~

2.4 Kalkstein

- 2.4.1 G Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein sollen für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans bedarfsabhängig gesichert werden.

- 2.1.1.4 Z Als Vorranggebiete für Kalkstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

2.4.2

Landkreis Rhön-Grabfeld

CA1 „Nördlich Strahlungen“, Salz und Strahlungen
~~Lkr. Rhön-Grabfeld~~

Landkreis Schweinfurt

CA2 „Nördlich Holzhausen“, Dittelbrunn und Poppenhausen
~~Lkr. Schweinfurt~~

Landkreis Bad Kissingen

CA3 „Südöstlich Thulba“, Oberthulba
~~Lkr. Bad Kissingen~~

CA4 „Südlich Machtilshausen“, Elfershausen
~~Lkr. Bad Kissingen~~

CA5 „Nordöstlich Ramsthal“, Euerdorf und Ramsthal
~~Lkr. Bad Kissingen~~

- 2.4.3 ZG Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

Landkreis Bad Kissingen

~~CA5 „Nordöstlich Ramsthal“, Euerdorf und Ramsthal-
Lkr. Bad Kissingen~~

~~CA6 „Nordwestlich Oberleichtersbach“, Oberleichtersbach
Lkr. Bad Kissingen~~

Landkreis Rhön-Grabfeld

CA7 „Westlich Oberstreu“, Mellrichstadt und Oberstreu
~~Lkr. Rhön-Grabfeld~~

Landkreis Schweinfurt

CA8 „Nördlich Holzhausen“ Dittelbrunn

2.5 Gips und Anhydrit

2.5.1 Z Als Vorranggebiete für Gips/Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

G11 „Nördlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
G12 „Südlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
G13 „Nordöstlich Hofheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
G14 „Südöstlich Hofheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
G15 „Westlich Zell“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
G16 „Nordöstlich Kleinrheinfeld“,	Donnersdorf, Lkr. Schweinfurt
G17 „Südöstlich Dingolshausen“,	Dingolshausen und Gerolzhofen, Lkr. Schweinfurt
G18 „Südöstlich Gerolzhofen“,	Gerolzhofen und Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
G19 „Nordwestlich Sulzheim“,	Sulzheim, Lkr. Schweinfurt
G110 „Wetzhausen“,	Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt

2.5.2 ZG Als Vorbehaltsgebiete für Gips/Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

G111 „Irmelshausen“,	Höchheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
G112 „Ottelmannshausen“,	Herbstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld

GI13 „Nördlich Bad Königshofen“,	Aubstadt, Bad Königshofen i.Gr. und Herbstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
GI14 „Eyershausen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI15 „Ipthausen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI16 „Südlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI17 „Merkershausen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI18 „Südlich Strahlungen“,	Strahlungen, Lkr. Rhön-Grabfeld; Münnerstadt, Lkr. Bad Kissingen
GI19 „Nördlich Maßbach“,	Maßbach und Münnerstadt, Lkr. Bad Kissingen
GI20 „Nördlich Hofheim“,	Aidhausen und Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
GI21 „Östlich Hofheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
GI22 „Ostheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
GI23 „Südlich Grettstadt“,	Grettstadt und Sulzheim, Lkr. Schweinfurt
GI24 „Donnersdorf“,	Donnersdorf, Lkr. Schweinfurt
GI25 „Traustadt“,	Donnersdorf und Michelau i.Steigerwald, Lkr. Schweinfurt
GI26 „Nördlich Zell“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI27 „Zell/Westheim“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI28 „Östlich Oberschwappach“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI29 „Westlich Oberschwappach“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI30 „Südlich Hundelshausen“,	Michelau i.Steigerwald, Lkr. Schweinfurt
GI31 „Dingolshausen“,	Dingolshausen und Michelau i.Steigerwald, Lkr. Schweinfurt

GI32 „Gerolzhofen“,	Gerolzhofen, Lkr. Schweinfurt
GI33 „Wiebelsberg“,	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI34 „Nordwestlich Oberschwarzach“,	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI35 „Westlich Kammerforst“,	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI36 „Nordöstlich Siegendorf“,	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI37 „Südöstlich Siegendorf“,	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI38 „Westlich Schwanfeld“,	Schwanfeld, Lkr. Schweinfurt
GI39 „Hammelburg/Gauaschach“,	Fuchsstadt und Hammelburg, Lkr. Bad Kissingen
GI40 „Fuchsstadt“,	Elfershausen und Fuchsstadt, Lkr. Bad Kissingen; Wasserlosen, Lkr. Schweinfurt
GI41 „Greßthal“,	Wasserlosen, Lkr. Schweinfurt

2.6 Sandstein

2.1.1.5 Z Als Vorranggebiete für Sandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:
2.6.1

SS1 „Nördlich Buch“,	Untermerzbach, Lkr. Haßberge
SS2 „Lichtenstein“,	Pfarrweisach, Lkr. Haßberge
SS3 „Nordöstlich Fitzendorf“,	Burgpreppach, Lkr. Haßberge
SS4 „Klaubmühle“,	Kirchlauter und Zeil a.Main, Lkr. Haßberge
SS5 „Westlich Neubrunn“,	Kirchlauter und Zeil a.Main, Lkr. Haßberge
SS6 „Paßmühle“,	Kirchlauter, Lkr. Haßberge
SS7 „Nordöstlich Schönbach“,	Ebelsbach, Lkr. Haßberge
SS8 „Schönbachsmühle“,	Breitbrunn, Lkr. Haßberge

SS9 „Südlich Hermannsberg“,	Breitbrunn, Lkr. Haßberge
SS10 „Südöstlich Eltmann“,	Eltmann, Lkr. Haßberge
SS11 „Westlich Schleerieth“,	Werneck, Lkr. Schweinfurt
SS12 „Nordöstlich Kirchaich“,	Oberaurach, Lkr. Haßberge

2.6.2 ZGAls Vorbehaltsgebiete für Sandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS13 „Südlich Sand“,	Sand a.Main, Lkr. Haßberge
SS14 „Südlich Albersdorf“,	Ebern, Lkr. Haßberge
SS15 „Westlich Neubrunn“,	Kirchlauter, Lkr. Haßberge

2.6.3 Z Neben diesen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sandstein soll die Sandsteingewinnung insbesondere bei kleineren Vorkommen mit regionaler Bedeutung auch außerhalb dieser Gebiete ermöglicht werden.

2.7 Ton und Lehm

2.1.1.6

2.7.1 Z Als Vorranggebiete für Ton und Lehm werden folgende Gebiete ausgewiesen:

TO/LE1 „Südlich Lebenhan“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
TO/LE2 „Nördlich Brendlorenzen“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
TO/LE3 „Östlich Roßrieth“,	Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
TO/LE4 „Westlich Rügheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
TO/LE5 „Westlich Frankenwinheim“,	Frankenwinheim, Lkr. Schweinfurt
TO/LE6 „Stadtlauringen/Thundorf“,	Thundorf, Lkr. Bad Kissingen; Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt
TO/LE7 „Alsleben“,	Trappstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld

2.7.2 ZGAls Vorbehaltsgebiet für Ton und Lehm wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

TO/LE8 „Nördlich Willmars“,	Willmars, Lkr. Rhön-Grabfeld
-----------------------------	---------------------------------

2.8 Abbau

- 2.8.1 G Die Rohstoffgewinnung soll klima-, umwelt- und flächenschonend erfolgen. Es soll auf eine größtmögliche Nutzung der Lagerstätte hingewirkt werden.
- 2.8.2 G Die Lärm- und Staubbelastungen, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst geringgehalten werden.
- 2.8.3 G Soweit Waldgebiete in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten liegen, sollen für den Abbau nur jeweils forstwirtschaftlich vertretbare Teilflächen in Anspruch genommen werden.
- ~~2.1.3~~
2.8.4 G Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden.

2.9 Folgefunktion

- ~~2.1.2 Z Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sollen vor allem zur endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung zulässig sein.~~
- 2.9.1 G Ausgebeutete oder abgebaute Flächen sollen vornehmlich wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.
- ~~2.1.3.1~~
2.9.2 Z Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten sollen schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen angestrebt werden: In den Vorranggebieten ist schwerpunktmäßig auf die genannten Folgefunktionen hinzuwirken:

Vorranggebiete für Sand und Kies	Lage	Folgefunktion
SD/KS1 Südlich Mellrichstadt (bisher SD/KS8)	Mellrichstadt und Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS2 Östlich Oberstreu (bisher SD/KS7)	Oberstreu	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS7 Östlich Grafenrheinfeld	Grafenrheinfeld, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS8 Oberndorf	Stadt Schweinfurt	Landwirtschaft
SD/KS10 Nördlich Horhausen	Theres, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS11 (bisher SD/KS6)	Theres, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
SD/KS12 Nordwestlich Sand (bisher SD/KS4)	Knetzgau, Lkr. Haßberge	Erholung und Biotopentwicklung
SD/KS14 Nordwestlich Limbach	Eltmann, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS16 (bisher SD/KS1)	Eltmann, Lkr. Haßberge	Erholung und Biotopentwicklung
Vorranggebiete für Basalt	Lage	Folgefunktion
BS1 Bauersberg	Bischofsheim i.a.d. Rhön und Oberelsbach, Lkr. Rhön-Grabfeld	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
BS32	Maroldsweisach,	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung

Östlich Maroldsweisach	Lkr. Haßberge	Entwicklung
Vorranggebiete für Kalkstein	Lage	Folgefunktion
CA1 Nördlich Strahlungen	Salz und Strahlungen, Lkr. Rhön-Grabfeld	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
CA2 Nördlich Holzhausen	Dittelbrunn und Poppenhausen, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
CA3 Südöstlich Thulba	Oberthulba und Hammelburg, Lkr. Bad Kissingen	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
CA4 Südlich Machtishausen	Elfershausen, Lkr. Bad Kissingen	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
CA5 Nordöstlich Ramsthal	Ramsthal Lkr. Bad Kissingen	Landwirtschaft und Erholung
Vorranggebiete für Gips und Anhydrit	Lage	Folgefunktion
G11 Nördlich Bad Königshofen	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr. Rhön-Grabfeld	Erholung und Biotopentwicklung
G12 Südlich Bad Königshofen	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr. Rhön-Grabfeld	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
G13 Nordöstlich Hofheim	Hofheim i. UFr., Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
G14 Südöstlich Hofheim	Hofheim i. UFr., Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
G15 Westlich Zeil	Knetzgau, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
G16 Nordöstlich Kleinrheinfeld	Donnersdorf, Lkr. Schweinfurt	Biotopentwicklung
G17 Südöstlich Dingolshausen	Dingolshausen und Gerolzhofen, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
G18 Südöstlich Gerolzhofen	Gerolzhofen und Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt	Biotopentwicklung
G19 Nordwestlich Sulzheim	Sulzheim, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
G110 Wetzhausen	Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
Vorranggebiete für Sandstein	Lage	Folgefunktion
SS1 Nördlich Buch	Unternerzbach, Lkr. Haßberge	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
SS2 Lichtenstein	Pfarrweisach, Lkr. Haßberge	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
SS3 Nordöstlich Fitzendorf	Burgpreppach, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
SS4 Klaubmühle	Kirchlauter und Zeil a. Main, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
SS5 Westlich Neubrunn	Kirchlauter und Zeil a. Main, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
SS6 Paßmühle	Kirchlauter, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
SS7 Nordöstlich Schönbach	Ebelsbach, Lkr. Haßberge	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
SS8 Schönbachsmühle	Breitbrunn, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
SS9	Breitbrunn,	Forstwirtschaft und

Südlich Hermannsberg SS10	Lkr. Haßberge Eltmann, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
Südöstlich Eltmann SS11	Werneck, Lkr. Schweinfurt	Biotopentwicklung
Westlich Schleerieth SS12	Oberaurach, Lkr. Haßberge	Biotopentwicklung
Vorranggebiete für Ton und Lehm	Lage	Folgefunktion
TO/LE1 Südlich Lebenhan	Bad Neustadt a.d. Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
TO/LE2 Nördlich Brendlorenzen	Bad Neustadt a.d. Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld	Landwirtschaft
TO/LE3 Östlich Roßrieth	Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
TO/LE4 Westlich Rügheim	Hofheim i. UFr., Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
TO/LE5 Westlich Frankenwinheim	Frankenwinheim, Lkr. Schweinfurt	Biotopentwicklung und Landwirtschaft
TO/LE6 Stadtlauringen/Thundorf	Thundorf, Lkr. Bad Kissingen; Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
TO/LE7 Alsleben	Trappstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld	Biotopentwicklung

Biotopentwicklung in den Vorranggebieten

~~für Sand und Kies SD/KS2 "Nördlich Roßstadt", SD/KS3 "Nordöstlich Sand", SD/KS6 "Östlich Obertheres";~~

~~für Gips/Anhydrit GI5 "Westlich Zell", GI6 "Nordöstlich Kleinrheinfeld", GI8 "Südöstlich Gerolzhofen";~~

~~für Sandstein SS3 "Nordöstlich Fitzendorf", SS4 "Klaubmühle", SS5 "Westlich Neubrunn", SS6 "Paßmühle", SS8 "Schönbachsmühle", SS10 "Südöstlich Eltmann", SS11 "Westlich Schleerieth", SS12 „Nordöstlich Kirchaich“;~~

~~für Ton und Lehm TO/LE7 "Alsleben".~~

~~Landwirtschaft in dem Vorranggebiet~~

~~für Ton und Lehm TO/LE2 "Nördlich Brendlorenzen".~~

~~Biotopentwicklung und Erholung in den Vorranggebieten~~

~~für Sand und Kies SD/KS1 "Östlich Roßstadt", SD/KS4 "Nordwestlich Sand", SD/KS5 "Südlich Schweinfurt";~~

~~für Gips/Anhydrit GI1 "Nördlich Bad Königshofen".~~

~~Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten~~

~~für Basalt BS1 "Bauersberg", BS3 "Östlich Maroldsweisach";~~

~~für Kalkstein CA1 "Nördlich Strahlungen" (westlicher Teil), CA2 "Nördlich Holzhausen", CA3 "Südöstlich Thulba", CA4 "Südlich Machtilshausen";~~

~~für Sandstein SS1 "Nördlich Buch", SS2 "Lichtenstein", SS7 "Nordöstlich Schönbach", SS9 „Südlich Herrmannsberg“,~~

~~für Ton und Lehm TO/LE6 "Stadtlauringen/Thundorf".~~

~~Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorranggebieten~~

~~für Sand und Kies SD/KS7 "Östlich Mittelstreu", SD/KS8 "Südlich Mellrichstadt",~~

~~für Gips/Anhydrit GI2 "Südlich Bad Königshofen", GI3 "Nordöstlich Hofheim", GI4 "Südöstlich Hofheim", GI7 "Südöstlich Dingolshausen", GI9 "Nordwestlich Sulzheim", GI10 "Wetzhausen",~~

~~für Kalkstein CA1 "Nördlich Strahlungen" (östlicher Teil),~~

~~für Ton und Lehm TO/LE1 "Südlich Lebenhan", TO/LE3 "Östlich Roßrieth", TO/LE4 "Westlich Rügheim", TO/LE5 "Westlich Frankenwinheim",~~

2.1.3.2

2.9.3

Z Bei Abbaumaßnahmen in den folgenden Vorbehaltsgebieten sollen schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen angestrebt werden: In den folgenden Vorbehaltsgebieten ist schwerpunktmäßig auf die genannten Folgefunktionen hinzuwirken:

Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies	Lage	Folgefunktion
SD/KS21 Westlich Gädheim	Gädheim, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS22 Westlich Stettfeld	Stettfeld, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
SD/KS23 Nördlich Dippach	Eltmann, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
Vorbehaltsgebiete für Kalkstein	Lage	Folgefunktion
CA5 Nordöstlich Ramsthal	Euerdorf und Ramsthal, Lkr. Bad Kissingen	Erholung
CA6 (neu) Nördlich Holzhausen	Oberleichtersbach, Lkr. Bad Kissingen	Biotopentwicklung
CA7 Westlich Oberstreu	Mellrichstadt und Oberstreu, Lkr. Bad Kissingen	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
CA8 Nördlich Holzhausen	Dittelbrunn, Lkr. Schweinfurt	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit	Lage	Folgefunktion
GI20 Nördlich Hofheim	Aidhausen du Hofheim i. UFr., Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
GI27 Zell/Westheim	Knetzgau, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft
GI28 Östlich Oberschwappach	Knetzgau, Lkr. Haßberge	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
GI30 Südlich Hundelshausen	Michelau i. Steigerwald, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
GI31 Dingolshausen	Dingolshausen und Michelau i. Steigerwald, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
GI35 Westlich Kammerforst	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
GI37 Südöstlich Siegendorf	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt	Landwirtschaft und Biotopentwicklung
Vorbehaltsgebiete für Sandstein	Lage	Folgefunktion

SS13 Südlich Sand	Sand a. Main, Lkr. Haßberge	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
SS14 Südlich Albersdorf	Ebern, Lkr. Haßberge	Forstwirtschaft und Biotopentwicklung
Vorbehaltsgebiet für Ton und Lehm	Lage	Folgefunktion
TO/LE8 Nördlich Willmars	Willmars, Lkr. Rhön-Grabfeld	Biotopentwicklung

~~Biotopentwicklung in den Vorbehaltsgebieten~~

~~— für Kalkstein CA6 "Nordwestlich Oberleichtersbach",~~

~~— für Ton und Lehm TO/LE8 "Nördlich Willmars".~~

~~Erholung in dem Vorbehaltsgebiet~~

~~— für Kalkstein CA5 "Nordöstlich Ramsthal".~~

~~Landwirtschaft in dem Vorbehaltsgebiet~~

~~— für Gips/Anhydrit GI27 "Zell/Westheim".~~

~~Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten~~

~~— für Kalkstein CA7 "Westlich Oberstreu",~~

~~— für Sandstein SS13 "Südlich Sand", SS14 "Südlich Albersdorf".~~

~~Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten~~

~~- für Gips/Anhydrit GI20 "Nördlich Hofheim", GI28 "Östlich Oberschwappach",
GI30 "Südlich Hundelshausen", GI31 "Dingolshausen", GI35 "Westlich Kammerforst",
GI37 "Südöstlich Siegendorf".~~

2.23 Industrie
(...)

2.34 Handwerk
(...)

2.45 Handel
(...)

2.56 Logistik
(...)

2.67 Gesundheitswirtschaft, Kur und Bäderwesen
(...)

2.78 Tourismus, Freizeit und Erholung
(...)

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Begründung

Kapitel B IV Wirtschaft, Abschnitt 2 Bodenschätze

Zu B IV Wirtschaft

Zu 1 Wirtschaftsstruktur Allgemeines

Zu 1.1 (...)

Zu 2 Bodenschätze Wirtschaftsstruktur

Zu 2.1 Sicherung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 Die heimischen Bodenschätze bilden eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Main-Rhön und sind die Basis für das Bauhaupt- und weiterverarbeitende Baunebengewerbe. Da durch die Versorgung mit Rohstoffen ein wichtiger Beitrag zum Bestand und zur Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur sowie zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen geleistet wird, liegt die Sicherung der Rohstoffversorgung im öffentlichen Interesse. Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft an Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze der Region gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben erforderlich.

In der Region Main-Rhön sind dies vor allem die im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen und einige Natursteinvorkommen (Kalkstein, Basalt, Sandstein) sowie Ton und Lehm. Regional bedeutsam sind auch die dem Bergrecht unterliegenden Lagerstättenvorkommen an Gips und Anhydrit. Ebenfalls dem Bergrecht unterliegen Vorkommen an Schwerspat, Salz und Sole, die aber aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Gewinnbarkeit regionalplanerisch nicht gesichert werden.

Zu 2.1.2 In Bayern beträgt der Bedarf an Sand, Kies, Schotter und sonstigen mineralischen Rohstoffen pro Jahr rund 150 Millionen Tonnen (u. a. für den Bau von Gebäuden, Kanalisations-, Verkehrswegen, Energieinfrastruktur, aber auch für Gebrauchskeramik oder Porzellan, für Unterhaltungselektronik, die Landwirtschaft, Hygieneartikel oder Sportstätten).

Die verfügbaren Rohstoffmengen in der Region sind endlich. Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe werden zudem durch Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen begrenzt. Darüber hinaus entziehen sich hoffige Bereiche einer Rohstoffgewinnung vielfach aus Gründen des Naturschutzes, der Land-, Forst- oder der Wasserwirtschaft. Deshalb soll auch das Recycling einen bedeutenden Beitrag zur heimischen Rohstoffversorgung leisten. So können Abfälle aus dem Abbruch und Rückbau der heimischen Infrastruktur beispielsweise in der Bauindustrie verwendet werden oder der Sandbedarf für die Zementherstellung zumindest teilweise zum Beispiel aus Altbestand aus Gießereien gedeckt werden, was die benötigten Mengen an natürlichen Zuschlagstoffen vermindert.

Das Angebot an recyclebaren Baurestmassen ist aber begrenzt. Bayernweit fallen bisher rund 10,5 Millionen Tonnen an Bauschutt und 4,5 Millionen Tonnen Straßenaufbruch an. Aktuell können nur rund 10% des Bedarfs mit Sekundärrohstoffen gedeckt werden, obwohl bereits ca. 70 % der mineralischen Bauabfälle recycelt werden. Verbesserungen können hier z. B. durch verbesserte Rückbau- und Aufbereitungstechniken, die verstärkte Verwendung erneuerbarer Ressourcen und die Berücksichtigung der Rückbaubarkeit bereits beim Neubau von baulichen Anlagen erreicht werden. Zu bedenken ist aber auch, dass die Anforderungen an die technischen und wasserwirtschaftlich relevanten Eigenschaften von Recycling-Material strengen Grenzwerten unterliegen, die die Verwendung der Sekundärrohstoffe stark einschränken (vgl. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden, 2021).

Zu 2.1.3 ~~Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft mit Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen raum beanspruchenden Vorhaben erforderlich. Bei der Ausweisung von Gebieten zur Rohstoffsicherung, insbesondere für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Mineralien, wurden, ausgehend von den derzeitigen Abbaustätten, auch die zu er-~~

~~wartenden wirtschaftlichen Entwicklungen und bergbaulichen Planungen berücksichtigt. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht vorausschbaren weltweiten politischen Verhältnisse andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region bisher nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb lediglich auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang soweit bekannt sind, dass wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich ist. Es wurden jeweils nur bedeutendere Lagerstätten in den Regionalplan aufgenommen. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffflächen einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist.~~

Der Abbau der in der Region vorhandenen oberflächennahen Rohstoffe greift in die Erdoberfläche ein und wirkt sich z. B. durch Verkehrserschließung und Rohstofftransport auf den Raum aus. Die Rohstoffgewinnung bedarf daher neben ihrer Flächensicherung auch der Ordnung und Koordinierung des Abbaus. Dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie der Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung wird daher mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Regionalplan entsprochen. Sie werden in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000 samt zugehöriger Tekturkarten bestimmt. Aufgrund der Darstellbarkeit werden i. d. R. Flächen ab einer Mindestgröße von 10 ha gesichert. Die Ausweisung von Rohstoffgebieten in Regionalplänen zielt darauf ab, den Rohstoffabbau dort gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und zugleich nach überörtlichen, fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu konzentrieren.

Eine zentrale Stellung bei der staatlichen Erkundung und Ermittlung von Rohstofflagerstätten nimmt das Bayerische Landesamt für Umwelt, Geologischer Dienst, ein, das einen Fachbeitrag mit Flächenvorschlägen zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erarbeitet hat. Darauf aufbauend kommt bei der Auswahl und Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Grundwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutz besondere Bedeutung zu. Eine Überlagerung der Vorranggebiete für oberflächennahe Bodenschätze mit bestehenden Wasserschutzgebieten soll daher grundsätzlich vermieden werden. Bei Lage innerhalb der Heilquellenschutzgebiete im Bereich von Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Königshofen i. Grabfeld und Bad Neustadt muss mit Einschränkungen hinsichtlich der genehmigungsfähigen Abbautiefe gerechnet werden. Bei Lage in Überschwemmungsgebieten, was insbesondere bei den Flächen für Sand- und Kiesabbau im Maintal regelmäßig der Fall ist, ist ebenfalls ggf. mit Auflagen im Genehmigungsverfahren zu rechnen. Von einer Überlagerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit naturschutzfachlich wertvollen Gebieten wird – soweit unvereinbar – abgesehen. Davon abweichende Ausnahmen (z. B. Lage im Landschaftsschutzgebiet oder landschaftlichem Vorbehaltsgebiet) werden jeweils gesondert begründet, wenn beispielsweise der Abbau eines Bodenschatzes mit dem speziellen Naturschutzzweck vereinbar ist bzw. mit Festlegung der Folgefunktion Biotopentwicklung nach Abbauende kompensiert werden kann. Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies, Basalt und Kalkstein mit Natura-2000-Gebieten wurde vermieden, mit Ausnahme von bereits genehmigten Abbaugebieten, für die im Rahmen der Genehmigungsverfahren bereits eine Natura-2000-Prüfung durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung entbehrlich.

Für Vorranggebiete für Gips und Anhydrit, Sandstein und Ton/Lehm wurde im Rahmen der letzten Fortschreibung 2005 eine Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Überlagerung eines Vorranggebietes mit einem Natura-2000-Gebiet die Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Bei Betroffenheit ist jeweils dargelegt, wie sich eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks der Natura-2000-Gebiete vermeiden lässt.

Bei Lage in Nachbarschaft zu Natura 2000-Gebieten wird die Notwendigkeit auf einen Umgebungsschutz einzugehen in der Regel ausgeschlossen. Denn durch die an den Rändern offene Gebietsdarstellung im Regionalplan lässt sich der jeweils erforderliche

Umgebungsschutz ausreichend herstellen. Soweit ein Ausnahmefall vorliegt, ist auch der Umgebungsschutz besonders erwähnt. Nicht behandelt werden die Fälle der Überlagerung durch ein Vorbehaltsgebiet. Dort kann das nachfolgende Genehmigungsverfahren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die Aufrechterhaltung des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebiets sicherstellen.

Zur Sicherung der Bodenschätze werden in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1:100.000 bestimmt.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden mit verschiedenen anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Überschneidung der in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, bestimmten Vorranggebiete für oberflächennahe Bodenschätze mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Bannwald und Schutzzonen der Naturparke in Anhang 3, Karte „Landschaft und Erholung“ in der Regel ausgeschlossen ist. Auch Festlegungen im Wald funktionsplan können eine Anpassung des Regionalplans auslösen. In begründeten Ausnahmefällen wird bei Vorbehaltsgebieten und seltener bei Vorranggebieten eine überlagernde Darstellung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Schutzzonen der Naturparke für zulässig angesehen, wenn dies durch eine besondere landschaftliche Situation und entsprechende lagerstättenkundliche Voraussetzungen gerechtfertigt erscheint. In allen anderen Fällen einer Überlagerung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten werden diese mit der durch den Regionalen Planungsverband am 20. Juli 1994 beschlossenen und seitdem in Angriff genommenen Fortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft durch deren Neuabgrenzung bereinigt.

Von neuer Bedeutung sind die gemeldeten Natura 2000 Gebiete und das damit verbundene Verschlechterungsverbot. Eine erste Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass keine Pflicht zur Prüfung der Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vorlag, da die Ziele bereits am 1. März 1994 in Kraft getreten waren bzw. mit ihrer Aufstellung bereits vor dem 1. Januar 1998 begonnen worden war (vgl. § 23 Abs. 1 ROG). Vor dem Hintergrund des Ministerratsbeschlusses vom 28. September 2004 mit seiner abschließenden Entscheidung über die bayerische Nachmeldung von Flächen für den europäischen Biotopverbund Natura 2000 führte die Genehmigungsbehörde eine erneute Verträglichkeitsabschätzung durch. Diese schloss sie mit der Empfehlung ab, eine Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen, damit die Interessen der Abbauwirtschaft auch künftig ausreichend gewahrt bleiben können. Aufgrund einer solchen Prüfung hat der Verbandsvorsitzende zu seinem Antrag auf Verbindlicherklärung vom 9. Oktober 2003 mit Schreiben vom 3. Februar 2005 die Ergänzung der Begründung der Ziele nachgereicht. Die Ergänzung sichert die Ziele soweit ab, dass auf der Ebene der Regionalplanung ihre Verträglichkeit mit den Natura 2000 Gebieten gewährleistet werden kann. Soweit also Natura 2000 Gebiete durch ein Vorranggebiet überlagert werden, sind solche Fälle nachfolgend einzeln angeführt. Dabei wird dargelegt, wie sich eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks der Natura 2000 Gebiete vermeiden lässt. Überlagert das Vorranggebiet das Natura 2000 Gebiet dagegen nicht, sondern liegt nur in seiner Nachbarschaft, wird die Notwendigkeit, auf einen Umgebungsschutz einzugehen, in der Regel ausgeschlossen. Denn durch die an den Rändern offene Gebietsdarstellung im Regionalplan lässt sich der jeweils erforderliche Umgebungsschutz ausreichend herstellen. Gleiches gilt für eine nur randliche Überlagerung. Soweit ein Ausnahmefall vorliegt, ist auch der Umgebungsschutz besonders erwähnt. Nicht behandelt werden die Fälle der Überlagerung durch ein Vorbehaltsgebiet. Dort kann das nachfolgende Genehmigungsverfahren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die Aufrechterhaltung des Schutzzwecks eines Natura 2000 Gebiets sicherstellen.

Im Übrigen ist die Abbautiefe innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bereich von Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Königshofen i.Gr. und Bad Neustadt a.d.Saale durch wasserrechtlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete begrenzt.

Zu 2.1.4 Vorranggebiete sind Rohstoffgebiete, in denen der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden soll. Als Vorranggebiete werden solche Gebiete ausgewiesen, in denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs bereits abgebaut werden und ein weiterer Abbau künftig gesichert werden soll, als auch Gebiete, auf denen eine spätere Gewinnung aus regionalplanerischer Sicht sichergestellt werden soll. Es handelt sich in der Regel um gut erkundete und qualitativ gute Lagerstätten.

Innerhalb eines Vorranggebietes wird für Maßnahmen zur Gewinnung von Rohstoffen in der Regel die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sein. Die Flächen werden vielmehr auf regionalplanerischer Ebene bereits auf entgegenstehende insbesondere naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange geprüft. Jedoch bleiben die im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen – dies gilt auch für Abbaumaßnahmen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes – ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. ~~Bei Vorranggebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.~~

Zu 2.1.5 **Vorbehaltsgebiete**

Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffflächen ausgewiesen, in denen ~~aus regionalplanerischer Sicht~~ auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, z. B. in Bauleitplanverfahren ~~und Raumordnungsverfahren~~, der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen Bodenschätze von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten sind, die für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind, ~~in denen aber möglicherweise fachliche Belange einem Abbauvorhaben entgegenstehen können. Die Klärung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich und kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einem konkreten Abbauvorhaben erfolgen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten wird in der Regel für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein. In Vorbehaltsgebieten kann für überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein, wobei in der Abwägung der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.~~

Zu 2.1.6 Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe ist kein automatischer Ausschluss zum Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verbunden. Obwohl der Abbau künftig bevorzugt in diesen Gebieten betrieben werden soll, ist die Gewinnung von Bodenschätzen auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zulässig. Vor allem für Abrundungen und Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten soll dies zur Sicherung einer ortsnahen Rohstoffversorgung auf jeden Fall im Einzelfall möglich bleiben. Vor allem vor dem Hintergrund, dass im Regionalplan aufgrund des Kartenmaßstabes von 1:100.000 ohnehin nur größere Abbaustellen ab ca. 10 ha durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden können.

~~Im Regionalplan werden Rohstoffsicherungsflächen grundsätzlich zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau in Zukunft bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, wird die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig sein. Dies gilt vor allem für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, wobei der Gesichtspunkt der endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden soll. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und zur Erweiterung bestehender Abbaustätten raumordnerisch überprüft werden. In der Regel wird ab 10 ha Abbaufläche ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein. Bereits genehmigte Ab-~~

~~baustätten bzw. Vorhaben werden durch die Ziele des Regionalplans ohnedies nicht be-
rührt.~~

Zu 2.2 Sand und Kies

Zu 2.2.1 Die Rohstoffe Sand und Kies sind mengenmäßig die wichtigsten mineralischen Primärrohstoffe in Bayern. In der Region Main-Rhön sind sie ungleich verteilt. Die abbaubaren Vorkommen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Flusslauf des Mains und auch dort gibt es Anhäufungen von Abbaustellen und lange Abschnitte ohne Abbau. Dies hat zum einen rohstoffgeologische Gründe, zum anderen sind große Bereiche des Maintals durch andere Nutzungen bzw. Funktionen (z. B. Siedlungs- und Gewerbeflächen, Wasserschutzgebiete) nicht zugänglich für einen Rohstoffabbau. Hinzu kommt ein zum Teil bereits jahrzehntelanger intensiver Sandabbau auf kleinstem Raum, u. a. mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Landwirtschaft sowie die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, die die Akzeptanz neuer Abbauflächen erschweren. Dies muss mit der Möglichkeit zur Gewinnung von Sand und Kies in einen Ausgleich gebracht werden.

Vom Main aus wird ganz Unterfranken mit Sand und Kies beliefert. Vor allem die sand- und kiesarmen Gebiete wie die Rhön sind auf die Lieferungen aus dem Maingebiet angewiesen. Sand und Kiese werden auch in die angrenzenden Nachbarregionen geliefert (z. B. Oberfranken). Unterfranken erhält aber ebenfalls Sande und Kiese aus Nachbarregionen (z. B. aus Oberfranken oder aus Hessen).

Sande und Kiese gehören zu den transportempfindlichen Rohstoffen, d. h. sie können aufgrund der Kosten nicht über längere Strecken transportiert werden. Üblicherweise werden sie lokal bis regional vermarktet. Hauptabnehmer sind hierbei die großen Ballungsräume, die sich auch entlang des Maintals befinden, u. a. Schweinfurt. Der übliche Lieferradius bewegt sich zwischen 30 und 50 km. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit sollten weitere Transportwege vermieden werden.

Der Mainkies kann im Gegensatz zum Sand bei der Betonherstellung nur eingeschränkt verwendet werden. Darin enthaltene braune Sandsteine (z. B. aus dem Braunen Jura und dem Keuper) können insbesondere im Sichtbeton zu unschönen braunen Flecken führen. Daher wird die Fraktion > 4 mm in Unterfranken teilweise durch gebrochene Körnungen von Festgesteinen (wie Kalkstein und Basalt) ersetzt. Der Mainkies findet dann eher im Straßenbau Verwendung.

Der „Sand“ ist bezüglich der Mainschotter der bedeutendere Rohstoff. Er macht etwa 60% der Sand- und Kieslagerstätten aus. Er ist in Unterfranken nicht durch Gesteinsersatz oder Mübbsandsteine substituierbar. Denn die Sandsteine aus dem Buntsandstein und dem Keuper sind entweder zu feinkörnig oder zu fest gebunden. Seine Hauptverwendung liegt im Betonzuschlag.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gibt es nur wenig weitere Rohstoffpotenziale. Rein (rohstoff-)geologisch betrachtet, gäbe es noch weitere Sand- und Kiesvorkommen; diese sind jedoch oftmals durch konkurrierende Nutzungen überplant, insbesondere im Maintal; zum Teil stehen noch immer keine belastbaren Erkundungsdaten zur Verfügung.

Sand und Kies wird in der Region Main-Rhön zum Großteil im Nassabbau gewonnen.

In Unterfranken gewinnen aktuell 19 Unternehmen Sand und Kies; pro Jahr fördern sie etwa 3,43 Mio. Tonnen Rohstoffe. Für die Gewinnung von Sand und Kies werden dafür pro Jahr ca. 34 ha benötigt, in der Region Main-Rhön ca. 6,6 ha. Aufgrund des Mainausbaus für die Binnenschifffahrt hat es in den letzten Jahren eine gewisse Entlastung bezüglich des Massen- und Flächenbedarfs von Sand und Kies gegeben. Nachdem dieses Potenzial inzwischen aufgebraucht ist, muss wieder auf „normale“ Lagerstätten zurückgegriffen werden.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden, darunter u. a. Sande und Kiese, ist außerdem zu berücksichtigen, dass diese für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern sind (vgl. Ziel 5.2.1 LEP mit Begründung). Gemäß Fachbeitrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., der der Fortschreibung zugrunde liegt, ist die Steine- und Erden-Industrie eine bedarfsdeckende Industrie. Dies bedeutet, dass sich der Bedarf an oberflächennahen Rohstoffen an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert. Die steigende Konjunktur in der Bauwirtschaft hatte die Nachfrage in den vergangenen Jahren stark zunehmen lassen. Zwischenzeitlich ist diese wieder deutlich abgeebbt. Die weitere Entwicklung lässt sich nicht genau vorhersagen. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. In jedem Fall müssen aber die vorhandenen Betriebsstandorte aufgrund der bereits entstandenen hohen Investitionskosten langfristig gesichert werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der steigenden Flächenkonkurrenzen der Grundstücksmarkt sehr angespannt ist und viele Grundstücke für die Rohstoffgewinnung nicht erworben oder gepachtet werden können. Daher wurden im Zuge der Bedarfsermittlung jeweils noch folgende Zuschläge berücksichtigt:

- 50 % Zuschlag Grundstücksverfügbarkeit
- 30 % Zuschlag für Abstandsflächen sowie für Böschungen und andere Standsicherheitsmaßnahmen
- 10 % Zuschlag Genehmigungsunsicherheit (Wasserwirtschaft, Naturschutz, etc.).

Der Fachbeitrag weist unter Berücksichtigung dieser Zuschläge einen Flächenbedarf von **250,8 ha** Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region Main-Rhön für die nächsten 20 Jahre aus.

Mit der Fortschreibung werden **neun Vorranggebiete für Sand und Kies im Umgriff von ca. 217 ha sowie drei Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies im Umgriff von ca. 71 ha**, zusammen **ca. 288 ha** ausgewiesen. Damit kann der aufgezeigte Bedarf an Sand und Kies für die nächsten 20 Jahre gedeckt werden.

~~Zu 2.1.1.1 – Wegen der im Verhältnis zum Bedarf nur noch in relativ geringem Umfang zur Verfügung stehenden abbaubaren Lagerstätten an Sand und Kies und der durch einen bisher oftmals ungeordneten Abbau entstandenen, teilweise erheblichen Landschaftsschäden im Maintal hat der Regionalplan 1988 den Abbau schwerpunktmäßig geordnet und konzentriert. Dadurch wurde an Stelle der zahlreichen, mehr oder weniger zufällig entstandenen Abbaustätten die Entnahme auf einzelne Schwerpunkte konzentriert. Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung bleibt es dabei auch in Zukunft wünschenswert, Rohstoffflächen in der Nähe von Zentren mit starker Bautätigkeit, wie des Oberzentrums Schweinfurt, zu sichern.~~

~~Die Förder- bzw. Verkaufsmengen von Sand und Kies werden in der Region auf jährlich etwa 1,5 Mio. m³, dies sind etwa 2,5 Mio. t, geschätzt. Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von 6-7 m entspricht dies einem jährlichen Flächenbedarf von etwa 20-25 ha. Im Regionalplan werden schätzungsweise 287 ha Vorranggebiete ausgewiesen, die bereits teilweise abgebaut sind. Der Schwerpunkt des Bedarfs liegt im Verdichtungsraum Schweinfurt. Befanden sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bisher überwiegend im Landkreis Haßberge, so bedeutet dort und anderswo die Fortschreibung einen drastischen Rückgang der Vorranggebiete um zwei Fünftel und der Vorbehaltsgebiete sogar um vier Fünftel. Schon allein bei der Wahrung des Bestandes haben sich die Zielkonflikte erheblich verschärft. Außerhalb des Maintales in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld befinden sich keine bzw. nur wenige Abbaustellen mit vorwiegend örtlicher Bedeutung. Obgleich im Maintal teilweise noch mächtige Lagerstätten vorhanden sind, stehen besonders dort vorrangige andere Belange einem Abbau weitgehend entgegen. Insbesondere bei Gemeinden, in denen bereits früher umfangreiche Abbaugelände bestanden, hat die Akzeptanz zur Ausweisung neuer Abbaugelände deutlich nachgelassen. Über den Umfang der Abbautätigkeit in genehmigten Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen keine Daten vor, er dürfte jedoch relativ unbedeutend sein und überwiegend der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen. Das Sand- und Kiesvolumen in den ausgewiesenen Vorranggebieten reicht für die Deckung des Bedarfs noch~~

bis zu 10 Jahren aus, sofern die Abbauflächen von den Betrieben erworben oder angepachtet werden können. Längerfristig bleibt die Eigenversorgung der Region mit Sand und Kies gefährdet, da in Zukunft kaum noch ein Abbau auf den vorhandenen Lagerstätten möglich sein wird. Große Gebiete sind bereits ausgebeutet, in den verbleibenden Gebieten stehen oftmals konkurrierende Nutzungsansprüche, wie die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, Verkehrsplanungen, Wasserschutz, Landschaftsschutz oder Bannwald, einem Abbau völlig entgegen oder lassen ihn lediglich unter erheblichen Einschränkungen zum Zuge kommen. Der Substituierung bzw. Streckung der Kiesvorräte in der Region durch gebrochenes Festgestein wird daher in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen. Die Möglichkeiten hierzu sind jedoch beschränkt, da nur wenige Bereiche im Muschelkalk oder Sandstein für die Gewinnung von geeignetem Festgestein guter Qualität in Frage kommen. Die Aufbereitung von Festgestein als Kies- und Sandersatz erfordert einen großen technischen Aufwand unter erheblichem Kapitaleinsatz.

Die Vorranggebiete für Sand und Kies wurden unter Berücksichtigung der geologischen Eignung in Abstimmung mit anderen Flächennutzungsansprüchen ermittelt. Sie können deshalb als besonders geeignete zukünftige Abbaugelände angesehen werden. Durch eine Konzentration des Abbaus auf Vorranggebiete in Verbindung mit einer dem jeweiligen Bedarf entsprechenden räumlichen und zeitlichen Staffelung können notwendige Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt eingeschränkt und das Landschaftsbild geschont werden. Allgemein soll dabei nach Möglichkeit eine optimale Ausbeute der Lagerstätten angestrebt werden, insbesondere wenn Grundwasser freigelegt wird. Soweit es aus hydrologischen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen möglich ist, sollen große, wenig gegliederte Baggerseen entstehen, da bei einem vermehrten Anteil an Böschungen die Lagerstätte nur ungenügend ausgenutzt wird. Die genaue Abgrenzung der Abbauflächen bleibt jedoch den jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten, die durch die Ausweisung der Vorranggebiete keinesfalls ersetzt werden. Wenn aus Gründen des Landschaftsbilds eine Gliederung großer Gebiete für erforderlich gehalten wird, sollte hierfür nach Möglichkeit der anfallende Abraum verwendet werden. Im Übrigen sollte auch durch einen entsprechenden maschinellen Einsatz gewährleistet sein, dass die Lagerstätte in ihrer vollen Mächtigkeit bis zur Unterlage abgebaut werden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich vor allem dann, wenn aus Gründen des Grundwasserschutzes lediglich eine Trockenbaggerung durchgeführt werden kann.

Die beiden Vorranggebiete SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“ und SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ werden von dem Natura 2000-Gebiet „Mainau bei Eltmann und Haßfurt“ ganz oder teilweise überlagert. Durch die dort festgelegte Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebiets vermieden werden. Für das Vorranggebiet SD/KS4 „Nordwestlich Sand“, das an die beiden Natura 2000-Gebiete „Mainau bei Eltmann und Haßfurt“ und „Mainau bei Augsfeld“ angrenzt, sichert die dort festgelegte Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ ebenfalls den jeweiligen Schutzzweck ab. Bei der dort auch festgelegten Nachfolgenutzung „Erholung“ sind dagegen nur solche Erholungsformen zulässig, durch die der anzustrebende Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete nicht erheblich eingeschränkt wird.

Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten für Sand und Kies handelt es sich voraussichtlich um Restgebiete, die noch für einen großräumigen Abbau in der Region zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des Bayerischen Geologischen Landesamtes und anderer sind die Gebietsausweisungen, die insbesondere wegen der vielfältigen Nutzungskonflikte abgenommen haben, nicht mehr ausreichend für die Deckung des regionalen Eigenbedarfs.

Zu 2.2.2 Es werden folgende Vorranggebiete für Sand und Kies ausgewiesen:

Vorranggebiet SD/KS1 „Südlich Mellrichstadt“ (bisher SD/KS8 Südlich Mellrichstadt; Landkreis Rhön-Grabfeld): Das schon länger bestehende Vorranggebiet wird mit der Fortschreibung an die Geologie sowie an die Abbausituation und den Abbaufortschritt angepasst, damit in Teilen reduziert, in Teilen erweitert. Die Gesamtfläche reduziert sich um 30 ha von bisher ca. 70 ha auf ca. 40 ha.

Vorranggebiet SD/KS2 „Östlich Mittelstreu“ (bisher SD/KS7 „Östlich Mittelstreu“, Landkreis Rhön-Grabfeld): Das Gebiet ist bereits lange als Vorranggebiet im Regionalplan gesichert. Es wird in Anpassung an die Geologie, an ältere Sandgruben sowie an eine Ausgleichsfläche um knapp 13 ha auf nunmehr ca. 18 ha verkleinert. Für die angrenzende, ehemalige Sandgrube wurde aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit ein Staatsbedarf angemeldet (Übernahme der Fläche in staatliches Eigentum). Bei angrenzendem Abbau im Vorranggebiet ist eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse zu befürchten, die dem naturschutzfachlichen Wert zuwiderlaufen würde. Dies muss im Zuge des weiteren Abbaus vermieden werden.

Vorranggebiet SD/KS7 „Östlich Grafenrheinfeld“ (Landkreis Schweinfurt): Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen. Die Fläche im Umgriff von ca. 43 ha soll als Ersatz für das fast vollständig ausgebeutete und vorliegend zu streichende Vorranggebiet SD/KS9 „Südlich Schweinfurt“ (bisher SD/KS5 „Südlich Schweinfurt“) dienen. Für das Vorranggebiet wurde bereits ein Raumordnungsverfahren für einen geplanten Sand- und Kiesabbau unter Berücksichtigung von fachlichen Maßgaben positiv abgeschlossen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren läuft bereits.

Vorranggebiet SD/KS8 „Oberndorf“ (Stadt Schweinfurt): Hier findet bereits ein Abbau statt. Das Vorranggebiet soll aufgrund geologischer Eignung, zur Sicherung des Rohstoffvorkommens sowie zur Weiterführung des bestehenden Abbaus neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es besteht aus drei Teilflächen, die sich um den bestehenden Abbau gruppieren, im Umfang von ca. 16 ha.

Vorranggebiet SD/KS10 „Nördlich Horhausen“ (Landkreis Haßberge): Das Vorranggebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Flächenvorschlag aus dem Fachbeitrag wurde im Westen um die Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Untertheres reduziert und umfasst ca. 14,5 ha.

Vorranggebiet SD/KS11 „Östlich Obertheres“ (bisher SD/KS6 „Östlich Obertheres“, Landkreis Haßberge): Das Gebiet ist bereits lange als Vorranggebiet im Regionalplan gesichert. Hier findet seit Ende 2014 ein Abbau statt. Das Gebiet wird in Anpassung an die Geologie sowie die Abbausituation um ca. 8,5 ha auf nunmehr ca. 10,4 ha verkleinert.

Vorranggebiet SD/SK12 „Nordwestlich Sand“ (bisher SD/KS4 „Nordwestlich Sand“, Landkreis Haßberge): Das Gebiet ist bereits länger als Vorranggebiet im Regionalplan gesichert. Das Gebiet soll mit einer gewissen Reduzierung in Anpassung an naturschutzfachliche Belange weiterhin als Vorranggebiet bestehen bleiben. Die Fläche verkleinert sich um ca. 4 ha auf ca. 11 ha.

Vorranggebiet SD/KS14 „Nordwestlich Limbach“ (Landkreis Haßberge): Das Vorranggebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 31 ha.

Vorranggebiet SD/KS16 „Östlich Roßstadt“ (Landkreis Haßberge): Das bisherige Vorranggebiet ist bereits über die Hälfte abgebaut (bisher SD/KS1 „Östlich Roßstadt“). Das Vorranggebiet soll in Anpassung an die Abbausituation um 25 ha reduziert, und im Nordwesten um eine Teilfläche von ca. 7 ha auf dann ca. 19 ha erweitert werden.

Zu 2.2.3 Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies ausgewiesen:

Vorbehaltsgebiet SD/KS21 „Westlich Gädheim“ (Landkreis Haßberge): Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 23,5 ha. Aufgrund einiger Betroffenheiten wird trotz guter Mächtigkeiten (6 m) nur ein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen (Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet außerhalb Naturschutzflächen, Main-Rad-Weg, Bodendenkmäler sowie einer ggf. schwierigen Erschließung über die Straße – ein Abtransport über den Main wäre zu bevorzugen).

Vorbehaltsgebiet SD/KS22 „Westlich Stettfeld“ (Landkreis Haßberge): Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 30 ha.

Vorbehaltsgebiet SD/KS23 „Nördlich Dippach“ (Landkreis Haßberge): Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Es umfasst ca. 17 ha.

Mit dem Vorbehaltsgebiet wird der Siedlungsabstand von 150 m zum südlich gelegenen Siedlungsgebiet von Dippach am Main unterschritten. Zwischen Siedlung und möglichem Abbauggebiet verläuft allerdings die Bundesstraße B26, die eine starke Barrierewirkung darstellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die genaue Abgrenzung des Abbauvorhabens erfolgen.

Zu 2.2.4 Um die Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten, soll der Schwerlastverkehr als Transportmittel auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Es sollen bevorzugt Wasser- und Schienenwege zum Transport genutzt werden. Bei der Ausbeute von Lagerstätten entlang des Mains bietet sich der Abtransport per Schiff besonders an.

Zu 2.2.5 Nicht alle abbauwürdigen Vorkommen von Sand und Kies sind als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete gesichert. Häufig stehen umweltrelevante Belange der Rohstoffausbeute entgegen. Umso wichtiger ist es, bei neuen Flächenausweisungen und -nutzungen aller Art in den für diesen Rohstoff typischen Gegenden, eine vorherige Auskiesung zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Räume, in denen der Flächennutzungsdruck hoch ist, z. B. in den Siedlungsräumen entlang des Maintals.

Auch hinsichtlich der Planung des Flutpolders im Bereich der Maininsel in Bergrheinfeld sollte für den Fall einer Realisierung, die mit baulichen Eingriffen und im Falle der Flutung u. a. auch mit Eingriffen für die Landwirtschaft einhergeht, geprüft werden, ob eine vorige Auskiesung sinnvoll und möglich ist. Von einer Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Sand und Kies im Bereich der Maininsel in Bergrheinfeld wurde trotz guten Sandvorkommens neben der Flutpolder-Planung insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche und kommunale Belange abgesehen.

Zu 2.2.6 Der Sand- und Kiesabbau in der Region Main-Rhön erstreckt sich naturgemäß auf das Maintal. Hier stehen einem Sand- und Kiesabbau oft zahlreiche Flächennutzungskonkurrenzen entgegen. Deshalb soll die Wiederverfüllung der Abbaufächen beim Nassabbau soweit möglich und mit dem Grundwasserschutz vereinbar, angestrebt werden. Auf diese Weise kann der dauerhafte Flächenverlust für die dem Abbau vorausgehende Bodennutzung, in der Regel für die Landwirtschaft, geringgehalten und künftige Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden offengehalten werden. Eine Verfüllung soll jedoch nur erfolgen, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht und die Anforderungen an den Grundwasserschutz gewahrt bleiben.

Zu 2.2.7 Im Maintal gibt es Gemeinden, die schon lange stark von einem Sand- und Kiesabbau geprägt sind. In der Folge des Sandabbaus entstanden zahlreiche Wasserflächen. Auch wenn die hiermit entstandenen Nutzungen in Form von Naherholungsflächen und wertvollen Biotopen zu begrüßen sind, führt ein Übermaß an Wasserflächen zu einem starken Flächenentzug für die Gemeinden und weiteren Konflikten, u. a. mit Wasservögeln und Ernteschäden für die Landwirtschaft. Vor allem in Gemeinden mit relativ kleinem Gemeindegebiet bzw. Gemeinden, die bereits in vielfacher Hinsicht Flächen für öffentliche Belange zur Verfügung gestellt haben, soll ein dauerhafter Flächenentzug durch einen übermäßigen Sand- und Kiesabbau vermieden werden, entweder durch Vermeidung weiterer Abbauvorhaben oder durch Wiederverfüllung der Flächen, soweit mit dem Grundwasserschutz vereinbar.

Zu 2.3 Basalt

Zu 2.1.1.3

Zu 2.3.1

Das Hauptverbreitungsgebiet der Basalte liegt in der Rhön, im Nordwesten der Region. Im Gebiet der Langen Rhön überzieht der Basalt in einer fast geschlossenen Decke die älteren Sedimente, und nur dort, wo er als röhren- oder gangartige Durchbruchsmasse aufgestiegen ist, reicht er trichterförmig in die Tiefe. In der südlichen Rhön ist diese Decke zum großen Teil abgetragen, und die stehen gebliebenen Schlote zeigen das für die Kuppenrhön charakteristische Landschaftsbild. Im Osten der Region drang der Basalt nur vereinzelt aus der Tiefe an die Oberfläche und bildet Gangfüllungen („Heldburger Gangschar“) und einzelne Stöcke (z. B. bei Maroldsweisach).

Die Vorkommen sind in ihrer Ausbildung, Lagerung und Mächtigkeit und damit in ihrer Qualität und wirtschaftlichen Gewinnbarkeit sehr großen Schwankungen unterworfen. Die für die Verwendbarkeit wesentlichen Eigenschaften wechseln auf kurze Entfernung oft recht stark, so dass eine für den Abbau günstige Stelle nicht sehr häufig und nur nach eingehender Untersuchung gefunden werden kann. Nur dort, wo der Durchbruch erfolgte und der Basalt tiefer in die triassischen Schichten eingekieilt ist, sind Brüche zu empfehlen.

In der Region Main-Rhön gibt es nur noch zwei Vorranggebiete für Basalt, in denen seit Jahrzehnten abgebaut wird. Beide Flächen sind relativ groß angelegt, um eine möglichst langfristige Rohstoffsicherung zu gewährleisten. Insbesondere am Zeilberg bei Maroldsweisach, Lkr. Haßberge, ist zu berücksichtigen, dass sich der Abbau in den nächsten Jahrzehnten bis über 100 m in die Tiefe (d. h. unter Geländeoberfläche) bewegen wird. Hier sind am Rande des Vorkommens entsprechende Pufferflächen für die Abbauböschungen vorgesehen. Dies ist bereits heute im Vorranggebiet abgebildet.

Beide Abbaustellen besitzen große Aufbereitungsanlagen, in denen aus Basalt durch mehrstufiges Brechen und Klassieren hochwertige Gesteinskörnungen hergestellt werden. Sie werden vor allem im Straßen- und Gleisbau, im Asphaltmischgut und als Betonzuschlag verwendet. Basaltmehl kommt als mineralischer Dünger in der Landwirtschaft zum Einsatz. Eine weitere Verwendung ist die Herstellung von Steinwolle (Dämmstoff).

~~Wegen der besonderen Güteeigenschaften des Basalts (geringe Porosität, hohe Druckfestigkeit, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen aggressive Wässer) findet er für Bauzwecke Verwendung, die hohe Anforderungen stellen. Die vielseitige Verwendbarkeit als Bitumenzuschlag für Verschleiß- und Tragschichten im Straßenbau, als Mineralbeton, Frostschuttschicht und Betonzuschlag, Bahnschotter und Wasserbausteine begründet die besondere wirtschaftliche Bedeutung des Basalts. Insgesamt beläuft sich die Produktion auf etwa 1,7 Mio. t im Jahr.~~

Da die Basaltvorkommen vor allem in der Rhön in landschaftlich wertvollen und empfindlichen Teilen der Region liegen, war bei der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Festlegung des Naturparks und Landschaftsschutzgebietes Bayerische Rhön sowie der Natura-2000-Gebietskulisse und der Entwicklung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in früheren Fassungen des Regionalplans wird nunmehr in der Rhön als Kompromiss zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen zur Deckung des langfristigen Bedarfs unter Berücksichtigung des vorhandenen Abbaubetriebs nur noch ein einziges Vorranggebiet für Basalt festgelegt, nämlich das Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“.

~~Das Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“ hat in der vorliegenden Fassung des Regionalplans gegenüber früheren Fassungen einen vergrößerten Umfang erhalten. Dies erbringt aus abbautechnischer Sicht den großen Vorteil, dass dieses bereits vorhandene, im Betrieb befindliche Abbaugelände unter Nutzung bestehender technischer Einrichtungen vergrößert werden kann, ohne dass an anderer Stelle ein neuer Abbau eröffnet werden muss (die bereits zum großen Teil abgebaute Fläche bleibt wegen der dort befindlichen technischen Anlagen weiter Vorranggebiet). Diese Vorgehensweise entspricht in hohem Maße auch der Zielsetzung, vorhandene Vorkommen im Interesse einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme möglichst vollständig abzubauen (vgl. LEP 2006, Begründung zu Grundsatz B II 1.1.1, S. 122). Sie birgt jedoch den Nachteil, dass durch die gegenüber früher erfolgte Vergrößerung in Richtung Norden in das Landschaftsschutzgebiet „Baye-~~

rische Rhön“, in landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie auch in Natura 2000 (FFH-Gebiet DE 5526-371 Bayerische Hohe Rhön und Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“) eingegriffen wird. Diesen Belangen kann jedoch in noch hinnehmbarer Weise Rechnung getragen werden, wie im Detail der zusammenfassenden Erklärung zu entnehmen ist.

Für das Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“ spricht – besonders auch im Vergleich zu anderen Basaltvorkommen in der Rhön – seine Nähe zur B 279 als leistungsfähig ausgebauter Verkehrsachse.

Zu 2.4 Kalkstein

Zu 2.1.1.4

Zu 2.4.1

Der Kalkstein (Untere Muschelkalk) hat seine Hauptverbreitung etwa auf der Linie Hammelburg - Bad Kissingen - Münnerstadt - Bad Neustadt a.d.Saale - Mellrichstadt und bildet vielfach Steilhänge des Saaletals und seiner Nebentäler. Durch tektonische Störungen ist der Untere Muschelkalk auch außerhalb dieses Raums in Grabeneinbrüchen erhalten geblieben oder als Hochscholle aus jüngeren Schichten herausgehoben. Sein Schichtenpaket setzt sich zusammen aus einer 80-100 m mächtigen Folge von dünnplattigen Kalkmergel-Schiefen und faserig-knolligen Mergelkalken, deren Ausbildung sich über das gesamte Verbreitungsgebiet relativ einheitlich darstellt.

Karbonatrohstoffe sind nach den Sanden und Kiesen eine der wichtigsten Rohstoffgruppen in Unterfranken und von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Aufgrund ihrer chemischen, gesteinsphysikalischen und gesteintechnischen Eigenschaften sind sie ein interessanter und vielfältig einsetzbarer Rohstoff. Sie sind vor allem für die Baustoffindustrie als gebrochene Körnung, aber auch als Grundstoff der Zementindustrie und damit für die Herstellung von Beton unverzichtbar. In der Region Main-Rhön wird der Bedarf dieses Rohstoffs durch die Kalksteine des unteren Muschelkalks gedeckt.

Ungebrannter Kalkstein in Form von Schotter, Splitt, Sand oder Mehl, der vor allem in der Bauwirtschaft Verwendung findet, wird aufgrund der Transportkostenempfindlichkeit vor allem lokal bis regional verbraucht.

Mit dem zunehmenden Wegfall der Festgesteinsgewinnung im Raum Aschaffenburg (Quarzporphyr, Diorit) wird der gebrochene, untere Muschelkalk aus den Regionen Würzburg und Main-Rhön als Betonzuschlag verstärkt auch in die Region Bayerischer Untermain geliefert.

Die Bedarfsprüfung des LfU für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kalkstein in der Region Main-Rhön ergab unter Berücksichtigung von gewissen Flächenzuschlägen für die auf Ebene der Regionalplanung nicht überprüfte Grundstücksverfügbarkeit, erforderliche Abstandsflächen sowie noch bestehenden Genehmigungsunsicherheiten einen Flächenbedarf von **64,7 ha** für die nächsten **20 Jahre**.

Mit der Fortschreibung werden vier bestehende Vorranggebiete für Kalkstein mit einem insgesamt reduzierten Umgriff von 300 ha und zwei Vorbehaltsgebiete für Kalkstein in einem ebenfalls reduzierten Umgriff von 56 ha, zusammen 356 ha ausgewiesen. In allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kalkstein findet bereits, zum Teil langjährig, ein Abbau statt. Die Flächenausweisung über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sinkt somit mit der vorliegenden Fortschreibung, liegt aber dennoch weit über dem errechneten Bedarf. Aufgrund der großen Investitionskosten der Kalk- und (Zement-)Industrie (Gründerwerb, geologische Untersuchungen, aufwändige Genehmigungsverfahren, Auffahren des Steinbruchs, Errichtung und fortlaufende Modernisierung der Produktionsanlagen wie Brecher, Silos und Öfen), ist hier aber eine weit vorausschauende Rohstoffsicherung unabdingbar. Das ist vor allem nötig, da die Abbauflächen häufig mit anderen Flächennutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserschutz oder Siedlungsbau in Konkurrenz stehen. Die Sicherungsflächen im Regionalplan sind vor dem Hintergrund der erforderlichen langfristigen Perspektive für die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen möglichst groß, aber trotzdem rohstoffgeologisch sinnvoll, vorzuhalten. Deswegen überschreiten die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein den Planungshorizont des Regionalplans.

~~Neben Basalt ist der Untere Muschelkalk ein zur Gewinnung von Baustoffen wichtiges Gestein, das zunehmende Bedeutung als Kiesersatz gewinnen wird. Gegenwärtig wird jährlich gewonnene Material von etwa 2,3 Mio. t als Bitumenzuschlag, Mineralbeton, Frostschutzmaterial und Betonzuschlagsstoff verwendet.~~

~~Das Vorranggebiet CA3 "Südöstlich Thulba", das kleinräumige Biotope mit 13 d-Charakter nach BayNatSchG enthält, und die Vorbehaltsgebiete CA6 "Nordwestlich Oberleichtersbach" und CA7 "Westlich Oberstreu" überlagern sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet CA7 „Westlich Oberstreu“ liegt zudem in einem anzustrebenden Wasserschutzgebiet und in einem größeren Waldgebiet, das als Biotop zu sichern ist, weshalb dort lediglich der Bestand der jetzigen Gewinnungsanlage zugesichert wird. In Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung wird dies als zulässig beurteilt. Weil bei dem Vorbehaltsgebiet CA5 „Nordöstlich Ramsthal“ die Gemeinde Ramsthal als Bauleitplanung eine Erholungsnutzung anstrebt, wird diese als Nachfolgenutzung vorgesehen. Damit soll dort insbesondere einer Nutzung als Deponie vorgebeugt werden, es sei denn, eine Erdaushubdeponie könnte der festgesetzten Nachfolgenutzung „Erholung“ dienlich sein. Das Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ entspricht in seiner Abgrenzung dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vom 12.06.1982 (Abgrenzungsvorschlag Grebe, Plan 2), dessen Geltungsdauer mit Schreiben vom 16.03.1987 verlängert wurde. Bei dem Vorranggebiet CA2 "Nördlich Holzhausen", das sich mit einem bestehenden Wasserschutzgebiet überlagert, wird durch die geplante Veränderung des Wasserschutzgebiets diese Überlagerung entfallen.~~

Zu 2.4.2 Es werden folgende Vorranggebiete für Kalkstein festgelegt:

Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ (Landkreis Rhön- Grabfeld): Es handelt sich um ein lange bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird mit der Fortschreibung an den Abbaufortschritt und die Geologie angepasst und damit teilweise etwas zurückgenommen sowie westlich und nördlich um drei Teilflächen erweitert. Eine kleine Teilfläche im Süden wurde herausgenommen, um den Siedlungsabstand zur Gemeinde Strahlungen zu vergrößern (ca. 2,4 ha). Im Südwesten wird das Vorranggebiet an das angrenzende FFH-Gebiet bzw. an den bereits genehmigten Abbaubestand angepasst und damit reduziert (ca. 2,9 ha). Die Erweiterungsfläche im Norden wird im Gegensatz zum Vorschlag aus dem Fachbeitrag etwas zurückgenommen, um mehr Waldfläche zu erhalten und den Siedlungsabstand zur Gemeinde Salz zu vergrößern. Im Ergebnis hat das neu abgegrenzte Vorranggebiet einen Umgriff von ca. 144 ha (zuvor 134 ha).

Die Überlagerung von landschaftlichem Vorbehaltsgebiet wird unter Berücksichtigung der Aufnahme der Folgefunktion Biotopentwicklung für zulässig erachtet. Das Vorbehaltsgebiet liegt zudem innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Neustadt a.d.S. und überlagert im Osten zum Teil das Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Hier ist ggf. im Genehmigungsverfahren mit Auflagen (u. a. hinsichtlich der Abbautiefe) zu rechnen.

Vorranggebiet CA2 „Nördlich Holzhausen“ (Landkreis Schweinfurt): Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird in Anpassung an Abbausituation, Geologie und zur Vergrößerung des Siedlungsabstandes zum Ortsteil Holzhausen in Teilen zurückgenommen. Statt bisher 57 ha umfasst die Fläche nur noch ca. 47 ha. Der Fachbeitrag sah eine größere östliche Erweiterungsfläche vor (ca. 17,4 ha), die jedoch aufgrund möglicherweise entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange bzw. einer kommunalen Planung als Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird, in Teilbereichen aber als Vorbehaltsgebiet CA8 „Nördlich Holzhausen“ ausgewiesen wird. Wald mit Funktionen für Bodenschutz, Lärm-, Immissions- und Klimaschutz sowie Lebensraum soll nach Rekultivierungsvorschlägen der Fachbehörde flächengleich wieder aufgeforstet werden. Aufgrund der Lage in den Einzugsgebieten der Wasserversorgungen Hain und geringfügig Hambach ist im Genehmigungsverfahren ggf. mit Auflagen zu rechnen.

Vorranggebiet CA3 „Südöstlich Thulba“ (Landkreis Bad Kissingen): Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird an den Abbaufortschritt und die Geologie angepasst und damit teilweise zurückgenommen sowie in südwestliche Richtung erweitert. Der Umgriff umfasst nunmehr ca. 52 ha (zuvor ca. 80 ha). Der Vorschlag aus dem Fachbeitrag sah einen größeren Erweiterungsumgriff weiter

in Richtung Südwesten um den „Kreuzberg“, Gemarkung Feuerthal, vor. Dieser Bereich wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da hier großflächig Erholungswald der Stufe I betroffen wäre und der Kreuzberg zudem als landschaftlicher Höhepunkt das Landschaftsbild bereichert. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön sowie in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet. In Verbindung mit der dementsprechend festgesetzten Folgefunktion Biotopentwicklung wird dies als zulässig erachtet.

Vorranggebiet CA4 „Südlich Machtilshausen“ (Landkreis Bad Kissingen): Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorranggebiet wird an die Abbausituation, an die Geologie sowie mit Streichung des nördlich an den bestehenden Steinbruch angrenzenden Waldbereiches an forst- und naturschutzfachliche Belange angepasst. Im Gegenzug wird das Vorranggebiet gen Osten erweitert. Der Umgriff beträgt nun ca. 54 ha (zuvor ca. 57 ha).

Vorranggebiet CA5 „Nordöstlich Ramsthal“ (Landkreis Bad Kissingen): Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Gebiet wird flächenmäßig unverändert weitergeführt (ca. 22 ha), aber zum Vorranggebiet aufgestuft, um dem Abbaubetrieb auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten zur örtlichen und regionalen Rohstoffversorgung zu bieten. Erweiterungsflächen gen Westen, Süden und kleinräumig auch im Nordosten, wie vom Fachbeitrag für die Fortschreibung vorgeschlagen, werden aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und kommunaler Interessen nicht weiterverfolgt.

Zu 2.4.3 Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für Kalkstein festgelegt:

Vorbehaltsgebiet CA7 „Westlich Oberstreu“ (Landkreis Rhön-Grabfeld): Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet wird geringfügig an die Abbausituation und Geologie angepasst, ansonsten aber unverändert weitergeführt (ca. 34 ha).

Das Vorbehaltsgebiet betrifft Wald mit Funktionen als FFH-Lebensraumtyp und liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Eine Weiterführung des noch vorhandenen Steinbruchs über die bestehende Abbaugenehmigung hinaus ist aus den genannten Gründen voraussichtlich schwierig. Zur Sicherung des Rohstoffbelanges in diesem Raum soll das Vorbehaltsgebiet dennoch weitergeführt werden. Für den Fall einer geplanten Abbauweiterung ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob eine Weiterführung des Abbaus, ggf. unter Auflagen, möglich ist.

Vorbehaltsgebiet CA8 „Nördlich Holzhausen“: Das Vorbehaltsgebiet soll aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen werden (ca. 10 ha). Es handelt sich um ein bestehendes Rohstoffgewinnungsgebiet. Der Abbau findet aktuell innerhalb des angrenzenden Vorranggebietes CA2 „Nördlich Holzhausen“ statt.

Die Vereinbarkeit eines Rohstoffabbaus mit den hier betroffenen Biotopflächen muss auf Genehmigungsebene geprüft werden. Der Wald mit Funktionen für Bodenschutz, Klima-, Immissions- und Lärmschutz sowie Lebensraum und biologische Vielfalt soll entsprechend der Rekultivierungsvorschläge der Fachbehörde flächengleich wieder aufgeforstet werden. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet der Wasserversorgungen Hambach ist im Genehmigungsverfahren ggf. mit Auflagen zu rechnen.

Zu 2.5 Gips und Anhydrit

~~Zu 2.1.1.2~~

Zu 2.5.1
und 2.5.2

Wesentliche Bedeutung für die Region haben aus der Sicht des Bergbaus die für die Bauwirtschaft wichtigen Minerale Gips/Anhydrit, die im Kalkstein (Muschelkalk) und Keuper auftreten. Die vorhandenen Lagerstätten sind weitgehend bekannt und auch zumindest schon weitmaschig untersucht. Die Vorkommen werden vor allem von Bergwerksbetrieben eines in Iphofen ansässigen Unternehmens im Tief- und Tagebau ausgebeutet. Der gewonnene Gips wird teilweise in der Region zu Bauelementen und Gipskartonplatten weiterverarbeitet.

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung von Gips als Baustoff im Hochbau werden die derzeitigen Betriebsflächen sowie weitere Gebiete mit Gipsvorkommen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und daher bereits heute gesichert werden sollte, als Vorranggebiete ausgewiesen. Weitere großflächige Vorkommen im mittleren und östlichen Teil der Region werden als Vorbehaltsgebiete eingestuft. Wesentliche Änderungen ergaben sich bei der Fortschreibung aufgrund inzwischen erfolgter Detailuntersuchungen. Dies führte zu einem Rückgang auf weniger als die Hälfte der bisherigen Gebietsausweisungen.

Die Verkleinerung oder Streichung der bisherigen Vorbehaltsgebiete G 12 "Oberstreu/Unsleben/Junkersdorf", G 16 "Heustreu/Lörieth", G 17 "Strahlungen/Maßbach", G 30 "Hammelburg/Gauaschach" und G 31 "Wasserlosen/Greßthal" des Regionalplans 1988 wurde trotz der bleibenden Bedeutung dieser Lagerstätten vorgenommen. Ihre Abgrenzung wurde teilweise auch dann geändert, wenn Waldgebiete oder größere landschaftlich schützenswerte Gebiete nicht in Anspruch genommen waren. Da diese Lagerstätten im Bereich des Mittleren Muschelkalks liegen, wo sie ausschließlich untertägig in Tiefen von 60-100 Metern abgebaut würden, sind bei einem Abbau kaum Zielkonflikte zu erwarten. Dieser besondere Umstand begründet weitgehend deren Gebietsänderung durch die Fortschreibung. Der Sachverhalt eines nur untertägigen Abbaus trifft nunmehr auf die als G18 „Südlich Strahlungen“, G19 „Nördlich Maßbach“, G139 „Hammelburg/Gauaschach“, G140 „Fuchsstadt“ und G141 „Greßthal“ jetzt neu bezeichneten Vorbehaltsgebiete zu. Das Vorbehaltsgebiet G 24 „Westlich Grettstadt“ des Regionalplans 1988 wurde wegen in seinem Umfeld gelegener, naturschutzfachlich bedeutsamer und gegenüber Eingriffen zugleich empfindlicher Gebiete gestrichen. Erst nach besserer Kenntnis über die genaue Lage der dort ebenfalls bedeutsamen Gipslagerstätte und über die möglichen Auswirkungen seines Abbaus empfiehlt sich für dieses Gebiet bei einer späteren Fortschreibung die erneute Aufnahme einer Zielaussage, falls sein Abbau ohne wesentlichen Eingriff in den anderen Belang möglich bleibt.

Innerhalb des Vorranggebiets G17 „Südöstlich Dingolshausen“ liegt eine Deponie der Gemeinde Dingolshausen auf einer nicht abbauwürdigen Fläche, deren Betrieb und konkret geplante Erweiterung (2 ha) dort aufrechterhalten bleiben kann. Im Vorranggebiet G18 „Südöstlich Gerolzhofen“ wird bei Abbaumaßnahmen darauf zu achten sein, dass die dort vorhandene wertvolle ökologische und optische Struktur (wie z. B. Naturdenkmal und Doline) nicht gefährdet wird. Im Vorranggebiet G19 „Nordwestlich Sulzheim“ darf die dort eingeschlossene Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht gerodet werden. Bei dem südwestlichen Rand des Vorranggebiets erkennt die Gipsindustrie nördlich des dortigen Flurweges die naturschutzfachliche Notwendigkeit eines ungestörten Streifens an. Die Vorbehaltsgebiete G120 "Nördlich Hofheim", G127 "Zell/Westheim", G128 "Östlich Oberschwappach", G130 "Südlich Hundelshausen", G131 "Dingolshausen", G135 "Westlich Kammerforst" und G137 "Südöstlich Siegendorf" überlagern sich ganz oder teilweise mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und den Schutzzonen der Naturparke Haßberge und Steigerwald. Wegen der Besonderheit des Gipsabbaus, der den Belangen des Naturschutzes in Einzelfällen sogar zuträglich sein kann, zumindest aber naturverträglich durchgeführt werden kann, werden diese Überlagerungen in Verbindung mit den unten festgelegten Nachfolgenutzungen als zulässig angesehen. Das Vorbehaltsgebiet G118 "Südlich Strahlungen" überlagert sich teilweise mit einem Wasserschutzgebiet. Sollte sich bei einem Abbau ein Konfliktfall ergeben, hätte der wasserwirtschaftliche Belang dort Priorität vor einem Abbau. Bei dem Vorbehaltsgebiet G124 „Donnersdorf“ einerseits und dem Vorbehaltsgebiet G128 „Östlich Oberschwappach“ mit seinen besonders erhaltenswerten Wiesentälern andererseits sind die naturschutzfachlichen Bedenken in den für einen Abbau nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Zu 2.6 Sandstein

Zu 2.1.1.5

Zu 2.6.1

und 2.6.2

Im Südosten der Region werden noch an mehreren Stellen Sandsteine in relativ geringem Umfang gebrochen. Es handelt sich um feinkörnige Sandsteine aus dem Keuper und Rhät. Die Sandsteine der Region werden durchweg als Naturwerksteine genutzt, was einen äußerst geringen jährlichen Mengen- und Flächenbedarf bedeutet. Die Bedeutung des Sandsteins liegt in seinem hohen ökonomischen Wert (etliche 100 €/m³), seinem Bedarf für die historischen Orts- und Stadtkerne, für anspruchsvolle Architektur und künstlerische Gestaltung. Da der Abbau in kleinen Schritten gut steuerbar und kontrollierbar ist, ist die Ausweisung von Vorranggebieten gerechtfertigt. Zusammenfassend und ergänzend ist hinsichtlich Gewinnung und Sicherung der Sandsteine festzuhalten, dass die Sandsteinindustrie in den Haßbergen und im Steigerwald zu den ältesten und traditionsreichsten Steinabbaugebieten Deutschlands gehört. Aus früherer Verwendung massiver Bausteine, die allgemein das Siedlungsbild wie auch historisch bedeutende Orts- und Stadtkerne prägen, entwickelte sich die heute bestehende Steinindustrie. Neue Sandsteinfassaden und die Restaurierung historischer Bausubstanz stellen die wesentlichen Anwendungsbereiche dar. Drei Arten von Sandstein mit Untervarianten werden abgebaut: Grüner, Weißer und Gelber Mainsandstein. Die Artenvielfalt über kurze Entfernung hinweg ist eine der Ursachen für das Entstehen und die Bedeutung der Sandsteinindustrie. Von ehemals etwa 150 meist kleineren Steinbrüchen entwickelten sich etwa 10 zu den heute betriebenen Gewinnungsstellen. Charakteristisch für die Werksteingewinnung der Haßberge sind verhältnismäßig geringe Abbaumengen. Dies bedeutet geringen Flächenbedarf bzw. nur langsam wachsende Steinbruchflächen. Ursachen räumlicher und zeitlicher Veränderung sind gegeben durch teils rasche Veränderlichkeit der Abbauwürdigkeit der Steinvorkommen, durch Änderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit, durch marktwirtschaftliche Erfordernisse (Bedarf), sowie durch erweiterte geologische Erkenntnisse durch Erkundungen. Aus den genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, neben der Sicherung der Bausteinvorkommen auch eine entsprechende Flexibilität der Steingewinnung zu ermöglichen.

Unter besonderer Berücksichtigung konkurrierender Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Überlagerung mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Vorranggebiete SS1 "Nördlich Buch", SS4 "Klaubmühle", SS6 "Paßmühle", SS10 "Südöstlich Eitmann" und des Vorbehaltsgebiets SS14 "Südlich Albersdorf" wird wegen der geringen Entnahmemengen und des eher positiven Beitrags dieser Steinbrüche zur ökologischen Vielfalt in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung als zulässig beurteilt. Die Überlagerung der Vorranggebiete SS4 "Klaubmühle" und SS6 "Paßmühle" mit der Schutzzone des Naturparks Haßberge wird wegen deren geringen Größe für zulässig und mit dem Schutzzweck als vereinbar angesehen. Die Überlagerung des Vorranggebiets SS3 "Nordöstlich Fitzendorf" mit einem Wasserschutzgebiet wird als zulässig erachtet, da dieses Gebiet keinen Einfluss auf den genutzten Grundwasserleiter hat. Hier hat sich der Bärlapp als endemisches Vorkommen angesiedelt. Bei den Vorranggebieten SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS6 Paßmühle“ und bei dem Vorbehaltsgebiet SS13 „Südlich Sand“ haben Abbaumaßnahmen hinsichtlich des Landschaftsbilds, das ein Ziel des Waldfunktionsplans ist, besondere Rücksicht zu nehmen. Das bisher im Regionalplan als Vorranggebiet, jetzt aber als Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Gebiet SS13 „Südlich Sand“ wurde abgestuft, damit die Ausführung des dort geplanten Naturschutzgebiets „Spitzhügel-Gänsleite-Hermannsberg“ ermöglicht wird. Dem vor Ort tätigen Abbaununternehmen wurde dafür von der zuständigen Behörde des Naturschutzes zugesichert, eine entsprechende Ausnahmeregelung in die Verordnung aufzunehmen, damit auch nach einer Naturschutzgebietsausweisung der bestehende Gesteinsabbau in der bisherigen Art und Weise dort fortgesetzt werden kann.

Die Vorranggebiete SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS7 „Nordöstlich Schönbach“, SS8 „Schönbachsmühle“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“ werden von den Natura 2000–Gebieten „Staatswaldflächen im Bischofsheimer Forst“ und „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ ganz oder teilweise überlagert. Durch die dort festgelegte Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000–Gebiets vermieden werden. Bei den beiden Vorranggebieten SS7

„Nordöstlich Schönbach“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“ ist zu berücksichtigen, dass die dort ebenfalls festgelegte Nachfolgenutzung „Forstwirtschaft“ nur in einer Bewirtschaftungsform durchgeführt werden kann, durch die der anzustrebende Schutzzweck der Natura 2000–Gebiete nicht erheblich eingeschränkt wird. Zum Schutz der Gelbbauchunke ist ein kleinflächiger, abschnittsweiser Abbau durchzuführen.

Neben den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gibt es Sandsteinvorkommen mit regionaler Bedeutung, deren geringer Flächenumgriff aber auf der Ebene des Regionalplans eine kartografische Darstellung nicht mehr zulässt. Dies gilt für ein Vorkommen bei dem OT Obersteinbach in der Gemeinde Rauhenebrach und für ein weiteres Vorkommen bei dem OT Gereuth in der Gemeinde Untermerzbach. Ihre Bedeutsamkeit liegt in der Regel in ihrer Nutzung für denkmalpflegerische Zwecke mit geringem, aber hoch spezialisiertem Materialbedarf. Dies gilt auch für den einzigen Buntsandsteinbruch in der Region bei dem OT Dreistelz, Gemeinde Oberleichtersbach. Es handelt sich hier um eine seltene weiße Varietät mit hohem Quarzgehalt. Das Material eignet sich vor allem zur Herstellung von Quarzsand, teilweise auch zur Gewinnung von Werksteinen. Der Flächenbedarf ist gering.

Zu 2.7 Ton und Lehm

Zu 2.1.1.6

Zu 2.7.1

Und 2.7.2

Die in der Region ansässigen Ziegeleien verwenden für die Ziegelherstellung überwiegend Lösslehm, der in größerer Mächtigkeit und Ausdehnung die älteren Sedimente überdeckt. Zur Sicherung der Rohstoffbasis dieser standortgebundenen Betriebe, die den volkswirtschaftlichen Bedarf abdecken, erweitert die Fortschreibung die Vorranggebiete um etwa ein Fünftel. Dem Wunsch dieser Branche der Grundstoffindustrie nach zusätzlicher raumordnerischer Absicherung weiterer künftiger Bedarfsflächen konnte nicht in allen Fällen gefolgt werden, da ihr Flächenbedarf als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Regionalplan unter der kritischen Größe blieb.

Die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets TO/LE8 "Nördlich Willmars" mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung als zulässig erachtet.

Zu 2.8 Abbau

Zu 2.8.1 Die Rohstoffgewinnung soll mit möglichst geringen Auswirkungen auf Boden, Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Mensch sowie Klima durchgeführt werden.

Eine ortsnahe Rohstoffversorgung mit heimischen Rohstoffen gewährleistet kurze Transportwege. Dadurch werden Umwelt und Straßen weniger belastet, die Transportkosten geringgehalten und gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Eine umwelt- und flächenschonende sowie ressourceneffiziente Rohstoffgewinnung wird vor allem durch einen Abbau in möglichst zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), die Auswahl von Gewinnungsstellen mit möglichst hoher Rohstoffmächtigkeit bei geringem Abraumanteil, und der möglichst vollständigen Nutzung der Lagerstätte erreicht.

Zu 2.8.2 Ein Rohstoffabbau geht in der Regel mit Lärm- und Staubbelastungen bei Abbau, Weiterverarbeitung und Transport einher. Um die Belastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, werden bereits bei Festlegung der Vorrang- und nach Möglichkeit der Vorbehaltsgebiete gewisse Siedlungsabstände berücksichtigt. Im Bereich Sand und Kies sind dies 200 m zu allgemeinen Wohngebieten und 150 m zu Mischgebieten (in Anlehnung an das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zu Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze aus 2003). Das Vorranggebiet SD/KS8 „Oberndorf“ unterschreitet diesen Abstand. Für Teilflächen davon, insbesondere für die südlichste, am Nächsten an Wohnbebauung liegende Fläche, liegt bereits eine Abbaugenehmigung vor, Teilflächen sind zu-

dem im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet (Abgrabungsfläche) dargestellt. Auch die Vorbehaltsgebiete SD/KS12 „Nordwestlich Sand“, SD/KS21 „Westlich Gädheim“ und SD/KS23 „Nördlich Dippach“ unterschreiten diesen Abstand zum Teil. Dies ist insofern hinnehmbar, als im Genehmigungsverfahren noch eine Feinabgrenzung eines möglichen Abbauvorhabens erfolgen kann. Zum Teil liegen auch Straßen als Barriere zwischen Siedlung und möglichem Abbaustandort.

Im Bereich der Bodenschätze, die mittels Sprengungen gewonnen werden (u. a. Kalkstein, Basalt), wird ein vorsorglicher Sprengpuffer von 300 m berücksichtigt. Eine Ausnahme stellt das bestehende Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ dar. Hier wurde aber zugunsten der immissionsschutzrechtlichen Belange und der weiteren Siedlungsentwicklung von Strahlungen im Süden eine kleine Fläche des bestehenden Vorranggebietes CA1 „Nördlich Strahlungen“ zurückgenommen, so dass der Sprengpuffer im Wesentlichen eingehalten wird.

Lärm- und Staubbelastungen sollen außerdem, soweit möglich, durch entsprechende Arbeitszeiten über Tag oder über die Befeuchtung von Transportwegen – wo notwendig – auf ein Minimum reduziert werden. Ortsdurchfahrten sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Darüber hinaus sollen zum Schutz der Umwelt, wo möglich, bestehende Infrastrukturanlagen und -einrichtungen zum Transport genutzt werden, zum Beispiel durch den Transport per Schiff oder die Nutzung e-mobiler Fahrzeuge.

Zu 2.8.3 Soweit Waldflächen betroffen sind, sollen immer nur kleinere Waldstücke gerodet werden. Die Beeinträchtigung der Waldfunktionen kann damit auf möglichst kleine Flächen beschränkt werden.

Zu 2.8.4 Mit dem Abbau der Lagerstätten sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Zum einen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen. Zum andern können vor allem der Wasserhaushalt durch mögliche Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserabsenkungen, die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild durch visuelle Beeinträchtigungen und die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch die Rohstoffgewinnung betroffen sein. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen jedoch so gering wie möglich gehalten werden (Grundsatz 5.2.2 LEP). Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt sollen deshalb Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abstellen. Mit einer abschnittweisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt.

Zu 2.9 Folgefunktion

Zu 2.9.1
und 2.9.2

Um eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden, sind im Regionalplan für alle Vorranggebiete Folgefunktionen festzulegen, die in der Folge des Abbaus schwerpunktmäßig verwirklicht werden sollen (Ziel 5.2.1 LEP). Dabei wird vornehmlich auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung der Fläche abgestellt, also in der Regel Land- oder Forstwirtschaft. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, da der Land- und Forstwirtschaft immer mehr Fläche durch andere Nutzungen, wie Infrastrukturplanungen, Siedlungsentwicklung oder der Erzeugung erneuerbarer Energien, entzogen wird. Land- und Forstwirtschaft sind daher als Hauptfolgefunktion anzusehen.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Folgefunktion wird auf die Biotopentwicklung zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere gelegt. Dies ist insbesondere in Räumen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Bedeutung, um die Abbaustelle im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung gut in die Landschaft und die umgebenden Naturräume einzubinden. Die Folgefunktion Biotopentwicklung kann dabei auch die Erhaltung von Wasserflächen im Rahmen eines Nassabbaus von Sand und Kies beinhalten. In Einzelfällen wird darüber hinaus die Folgefunktion Erholung zur Schaffung von Erholungsräumen festgesetzt.

In begründeten Einzelfällen erscheint es im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sachgerecht, Nachfolgenutzungen zu ermöglichen, die von der vor dem Abbau bestehenden Nutzung abweichen (z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windenergieanlagen). Insbesondere wenn diese Nutzungen zeitlich befristet sind, kann trotzdem sichergestellt werden, dass langfristig dort wieder die ursprüngliche Nutzung erfolgt.

Die festgesetzte Folgefunktion gilt schwerpunktmäßig und soll nicht einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorgreifen. Die detaillierte Ausgestaltung soll vielmehr später im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Zu 2.9.3 Zum Teil wird auch für einige Vorbehaltsgebiete eine Folgefunktion festgelegt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Vorbehaltsgebiet bedeutsame öffentliche Belange überlagert. Mit der Folgefunktion soll nach Abbauende die Funktionsfähigkeit des entsprechenden Belangs wiederhergestellt werden.

~~Zu 2.1.2 Im Regionalplan werden Rohstoffsicherungsflächen grundsätzlich zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau in Zukunft bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, wird die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig sein. Dies gilt vor allem für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, wobei der Gesichtspunkt der endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden soll. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und zur Erweiterung bestehender Abbaustätten raumordnerisch überprüft werden. In der Regel wird ab 10 ha Abbaufläche ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein. Bereits genehmigte Abbaustätten bzw. Vorhaben werden durch die Ziele des Regionalplans ohnedies nicht berührt.~~

~~Zu 2.1.3
bis 2.1.3.2 Mit dem Abbau der Lagerstätten, bei dem die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 9. Juni 1995 (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, AllMBI S. 589 ff.) zu beachten sind, sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Besonders betroffen sind vor allem der Wasserhaushalt durch Grundwasser-Verunreinigungen und Grundwasserabsenkungen sowie die Landschaftsstruktur durch visuelle Beeinträchtigungen. Zug um Zug mit dem Abbau sollen deshalb Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abgestellt werden sollen. Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorgreifen zu wollen, sind für die Vorranggebiete generelle Aussagen zu treffen, welcher Nachfolgefunktion das Gebiet nach dem Abbau zuzuführen ist. Für alle Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete werden Nachfolgenutzungen festgelegt. Als Nachfolgefunktionen kommen insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung und Erholung in Frage. Bei der Festlegung der Nachfolgefunktion kommt der vor dem Abbau vorhandenen Nutzung eine besondere Bedeutung zu. Soweit es der anzustrebenden Nachfolgenutzung nicht abträglich ist oder soweit es diese sogar unterstützt, kann in geeigneten Fällen eine Zwischennutzung wie z. B. die Nutzung als Erdaushubdeponie durch das jeweilige Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Wenn das Abbaugebiet sich mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert oder sonstige Festlegungen wie z. B. Ziele des Waldfunktionsplans zu beachten sind oder beachtet werden sollen, wurden diese Vorgaben bei der Festlegung der Nachfolgefunktion berücksichtigt.~~

~~Deshalb ist bei einer Überlagerung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zwingend eine ökologische Nachfolgefunktion festzulegen. Da Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aber auch die Erholung naturnah betrieben werden können, wurde bei einigen Gebieten wegen der schon vor dem Abbau vorhandenen Nutzung neben der Biotopentwicklung eine weitere Nachfolgefunktion festgelegt. Davon abweichend wurde bei dem Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 "Zell/Westheim" als schwerpunktmäßige Nachfolgenutzung nur Landwirtschaft festgelegt, weil dort schon bisher eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorlag und das Vorbehaltsgebiet überlagernde landschaftliche Vorbehaltsgebiet nur ein geringes Teilgebiet umfasst. Da lediglich eine schwerpunktmäßige Nachfolgenutzung festgelegt ist,~~

bleibt in diesem Fall für den überlagerten Teil der Naturparkschutzzone die Durchführung einer ökologischen Nachfolgenutzung möglich. Einen Einfluss auf die festgelegte Nachfolgenutzung gibt es auch bei Gebieten, bei denen eine festgesetzte oder angestrebte wasserwirtschaftliche Funktion (bestehendes oder beantragtes Wasserschutzgebiet, wasserwirtschaftliches Vorranggebiet, wasserwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet) oder bei denen ein Ziel des Waldfunktionsplans wegen dort vorhandener Waldanteile berücksichtigt werden musste oder sollte. Bei den beiden Vorranggebieten SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“ und SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ soll als Biotopentwicklung eine Wasserfläche mit Flachwasserzonen geschaffen werden. Eine Verfüllung oder eine Angel- und Freizeitnutzung sollen vermieden werden. Bei den Vorranggebieten SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS7 „Nordöstlich Schönbach“, SS8 „Schönbachsmühle“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“, jeweils mit der festgelegten Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ und einem Biotopmanagement in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (keine Verfüllung, Schaffung temporärer Kleingewässer), kann der zu verfolgende Schutzzweck sichergestellt werden.

Die als Ziel festgelegten Nachfolgenutzungen sind in Anhang 3, Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt. Bei der Rekultivierung sollen die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei Auswahl und Einbringung von Füllmaterial eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird.

Anlage 2 zu § 1 der 9. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Tekturkarte 2 zu Anhang 2
Karte „Siedlung und Versorgung“
des Regionalplans Region Main-Rhön (3)**